



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe
54.2c10-8823 / Bioabfallvergärungsanlage
Sinsheim

Karlsruhe 08.06.2018
Name Freya Fliegauß
Durchwahl 0721 926-7577
Aktenzeichen 54.2c10-8823 /
Bioabfallvergärungsanlage
Sinsheim
(Bitte bei Antwort angeben)

AVR BioTerra GmbH & Co. KG
Dietmar-Hopp-Straße 8
74889 Sinsheim

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):	
	1811240011749
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02	
BIC: SOLADEST600	
Betrag:	74887,00 EUR

 Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage auf dem Deponieabschnitt V der Kreismülldeponie Sinsheim "Saugrund"

Ihr Antrag vom 24.10.2017, eingegangen am 25.10.2017

Anlagen

1 Satz gesiegelte Antragsunterlagen (3 Ordner), werden gesondert versandt

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 24.10.2017, eingegangen am 25.10.2017, wird Ihnen gemäß §§ 4,10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie den Nummern 8.6.2.1 (G + E), 8.5.1 (G + E), 8.12.2 (V) und 8.13 (V) des Anhangs 1 hierzu die

I.

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage zur biologischen Behandlung von getrennt gesammelten Bioabfällen und krautigen Grünabfällen im Wesentlichen bestehend aus:

- einer Anlieferhalle mit Vorbehandlung (Zerkleinerung, Absiebung, Eisenmetallabscheidung)
- einer Sortierkabine mit Frischluftzufuhr
- einer Konditionierungshalle mit diversen Flachbunkern zur Zwischenlagerung der Materialströme sowie zwei Gärrestkonditionierern mit integriertem Mischsystem
- einer Bunkerhalle mit vollautomatischer Krananlage zur Beschickung des Fermenters
- einem Doppelfermenter (liegend) in Stahlbetonbauweise mit jeweils einem Nutzvolumen von 2.250 m³
- einer Tunnelfüllhalle mit 13 Rottetunneln und Prozessleitsystem zur Definierung der Prozessparameter während dem Kompostierungsvorgang und ein Kompostlager (Tunnelboxen) mit ca. 3.335 m³
- zwei sauren Wäschern und einem Säurelager (doppelwandiger Behälter, ca. 15 m³ mit Auffangwanne, Leckageüberwachung und Überfüllsicherung)
- PE-Behälter als Ammoniumsulfatspeicher (Kapazität: ca. 25 m³ mit Auffangwanne, Leckageüberwachung und Überfüllsicherung)
- zwei Biofiltern (Kapazität: je ca. 100.000 m³/h, Fläche: je ca. 800 m²)
- einem Kamin (einzügig, ca. 26 m) mit Steigleiter und Podest für die Abgasmessung
- einem Prozesswassersystem inkl. doppelwandig ausgeführtem Schachtbauwerk und Prozesswasserspeicher
- Kellerraum (Messraum Pegelstände) unter der Tunnelfüllhalle mit Rottetunneln
- einem Sozial- und Verwaltungsgebäude

auf dem Deponieabschnitt (DA) V der Kreismülldeponie Sinsheim „Saugrund“ (temporäre Umnutzung des DA V) erteilt.

1.1 Die maximale Durchsatzleistung der Anlage beträgt 360 t/d (60.000 t/a) Bioabfälle und 40 t/d (6.000 t/a) Grünabfälle. Die Menge zur zeitweiligen

Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Bio- und Grünabfälle) beträgt im Input ca. 1.500 t (Annahmehalle) (Ziffer 8.12.2 der 4. BImSchV), im Output (Lagertunnel, Kompost) ca. 3.335 m³ (Ziffer 8.13 der 4. BImSchV).

- 1.2 Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer IV dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
- 1.3 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe bzw. Siegelschnur versehenen Antragsunterlagen in der Fassung vom 24.10.2017 und unter Ziffer II aufgeführten Unterlagen zugrunde. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
- 1.4 Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die nach § 58 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) erforderliche Baugenehmigung ein.
- 1.5 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.6 Die Baugenehmigung wird **o h n e** Baufreigabe erteilt.
- 1.7 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird oder wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 1.8 Beginn und Ende der Baumaßnahme sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe jeweils spätestens zwei Wochen zuvor schriftlich mitzuteilen.
- 1.9 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

1.10 Die temporäre Umnutzung des DA V ist einzustellen, sobald eine Notwendigkeit des Deponieabschnitts V für abfallwirtschaftliche Zwecke von Bedeutung ist. In diesem Fall erfolgt eine schriftliche Aufforderung durch den Deponiebetreiber unter Setzung einer angemessenen Frist. Die Entsorgung mineralischer Abfälle und die damit verbundene deponietechnische Nutzung des DA V hat oberste Priorität.

1.11 Für diese Entscheidung wird eine **Gebühr in Höhe von 74.887,00 €** festgesetzt.

II. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende, mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehene Antragsunterlagen zu Grunde:

- Genehmigungsantrag (3 Ordner) nach BImSchG mit folgendem Inhalt:

Fach	Titel (nach Bezeichnung Antragsunterlagen)
	<i>Ordner 1</i>
0.	Vorbemerkung inkl. Deckblatt und Inhaltsübersicht (8 Seiten)
1.	Kurzbeschreibung des Antrags (44 Seiten) inkl. Lageplan (Okt 2017)
2.	Formularsatz aus 21 Antrags-Formblättern (Formblatt 1.1 bis 2.19) inkl. Antrags-Formblatt auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG sowie Ergänzungsblätter zur Wärmenutzung, zur Betriebseinstellung und zum Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen
3.	Standort der geplanten Anlage (8 Seiten) inkl. Übersichtslageplan
4.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung (100 Seiten) inkl.
	6 Fließbilder
	Fließbild Fördertechnik 00-0817025-0015-01
	R&I Fließbild Tunnel 1 -13 53-0817025-0501-00
	Luftmanagement 53-0817025-0550-04
	Schematische Darstellung Heizungssystem 53-0817025-0560-01
	Schematische Darstellung Wassersystem 53-0817025-0570-04
	Sinsheim Grundfließbild Genehmigungsplanung_Var.3_2017-08-21

11 Maschinenaufstellpläne

Gesamtlayout 53-0817025-0001, Maßstab 1 : 250

Layout Anlieferhalle - Draufsicht 53-0817025-0020, Maßstab 1 : 75

Layout Anlieferhalle - Schnitte A-B 53-0817025-0020,
Maßstab 1 : 75

Layout Anlieferhalle - Schnitte 1-5 53-0817025-0020,
Maßstab 1 : 75

Layout Konditionierungshalle - Draufsicht 53-0817025-0040,
Maßstab 1 : 75

Layout Konditionierungshalle - Schnitte A-C 53-0817025-0040,
Maßstab 1 : 75

Layout Konditionierungshalle - Schnitte 1-3 53-0817025-0040,
Maßstab 1 : 75

Layout Bunkerhalle 53-0817025-0060, Maßstab 1 : 100

Layout Tunnelfüllhalle - Draufsicht 53-0817025-0080,
Maßstab 1 : 150

Layout Tunnelfüllhalle - Schnitte A-C 53-0817025-0080,
Maßstab 1 : 150

Layout Tunnelfüllhalle - Schnitte 1-5 53-0817025-0080,
Maßstab 1 : 150

5 Sicherheitsdatenblätter

Energrease LS 2 Sicherheitsdatenblatt

Energyn SG-XP 220 Sicherheitsdatenblatt

Schwefelsäure 96 % Suprapur Sicherheitsdatenblatt

Shell Omala S4 WE 220 Sicherheitsdatenblatt

Shell Omala Oil 460 Sicherheitsdatenblatt

5. Bauantrag (gesonderter Ordner 1B)

Antrag auf Baugenehmigung (§ 49 LBO, 3 Seiten)

Übersichts-Lageplan 16.012_BA_101_01, Maßstab 1 : 2.500

Lageplan 16.012_BA_100_01, Maßstab 1 : 500

Lageplan schriftlicher Teil (§ 4 LBOVVO, 4 Seiten),

Liegenschaftskataster-Auszüge vom 12.06.2017 (13 Seiten) und
12.07.2017 (23 Seiten)

Flächenbilanz vom 10.10.2017 inkl.

Flächen-Übersicht KG 16.012_BA_10_01

Flächen-Übersicht EG 16.012_BA_11_01

Flächen-Übersicht OG 16.012_BA_12_01

13 Planunterlagen

KG Pegelmessraum + Schnitte JJ, KK u. LL

16.012_BA_199_01, Maßstab 1 : 100

EG gesamt 16.012_BA_200_01, Maßstab 1 : 250

EG u. OG Sozialgebäude 16.012_BA_203_01, Maßstab 1 : 100

EG Konditionierungs- und Anlieferhalle

16.012_BA_205_01, Maßstab 1 : 200

OG Konditionierungs- und Anlieferhalle

16.012_BA_206_01, Maßstab 1 : 200

EG Tunnelfüllhalle 16.012_BA_207_01, Maßstab 1 : 200

OG Tunnelfüllhalle 16.012_BA_208_01, Maßstab 1 : 200

Winkelstützwände 16.012_BA_220_01, Maßstab 1 : 200

Ansicht Süd gesamt Schnitt BB, FF und EE

16.012_BA_400_01, Maßstab 1 : 200

Ansichten Anliefer- und Konditionierungshalle Schnitt CC + GG

16.012_BA_401_01, Maßstab 1 : 200

Ansicht West + Nord Tunnelfüllhalle Schnitt DD

16.012_BA_402_01, Maßstab 1 : 200

Ansicht Ost + Süd Tunnelfüllhalle Schnitt AA

16.012_BA_403_01, Maßstab 1 : 200

Ansichten + Schnitte HH u. II Sozialgebäude

16.012_BA_404_01, Maßstab 1 : 100

Baubeschreibung Annahme- und Aufbereitungshalle,

Tunnelfüllhalle (3 Seiten)

Baubeschreibung Sozialgebäude (3 Seiten)

BRI Brutto-Rauminhalt nach DIN 277-1 (1 Seite)

Stellplatznachweis (1 Seite)

Statistik der Baugenehmigungen (2 Seiten)

weiter mit Ordner 1

6. Entwässerungsplanung (Willaredt Ingenieure GbR, Okt 2017)

Erläuterungsbericht (38 Seiten)

Anlage 1 - Hydraulische Berechnungen

Anlage 2 - Lageplan Entwässerungsplanung, Maßstab 1 : 500

- 7 **Brandschutzkonzept inkl. Brandschutzplan** (MKM Brandschutz Ingenieurbüro für Brandschutz Kittner-Meier, 19.10.2017, 62 Seiten)
- Ordner 2*
- 8 **Umwelt und Sicherheit** (Fachgutachten)
- 8.1 **Prognose der Emissionen und Immissionen** (iMA Richter & Röckle GmbH, 18.10.2017, 105 Seiten)
- 8.2 **Geräuschemissionsprognose nach TA Lärm** (rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, 17.10.2017, 32 Seiten Bericht + 53 Seiten Anhang)
- 8.3 **Anlagensicherheit / Störfallbetrachtung**
Explosionsschutzgutachten Vergärungsanlage Sinsheim (INGUS Ingenieurbüro für Umweltschutz und Sicherheit Dr. Winfried Reiling, 13.10.2017, 26 Seiten)
Prüfung der Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) (INGUS Ingenieurbüro für Umweltschutz und Sicherheit Dr. Winfried Reiling, 13.10.2017, 10 Seiten)
Sicherheitsbetrachtung - Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 der 12. BImSchV (INGUS Ingenieurbüro für Umweltschutz und Sicherheit Dr. Winfried Reiling, 13.10.2017, 40 Seiten)
Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand gemäß § 50 BImSchG (INGUS Ingenieurbüro für Umweltschutz und Sicherheit Dr. Winfried Reiling, 13.10.2017, 32 Seiten)
- 8.4 **Gutachten zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** (Sachverständiger Gebbeken, 19.10.2017, 24 Seiten)
- 8.5 **Eingrünungskonzept** (Büro für Ökologie und Umweltplanung, 20.10.2017, 3 Seiten) inkl. 3 Planunterlagen
Plan 1.2 - Sichtbezüge zur geplanten Anlage, Maßstab 1 : 2.000
Plan 1.3 - Lageplan, Maßstab 1 : 500
Plan 1.4 - Bepflanzungsschema, Maßstab 1 : 200
- 8.6 **Geotechnisches Vorgutachten zu Baugrund und Gründung** (ISK Ingenieurgesellschaft für Bau- und Geotechnik mbH, 23.06.2017, 37 Seiten) inkl. Anlagen
Anlage 1.1 - Übersichtslageplan, Maßstab 1 : 25.000
Anlage 1.2 - Lageplan mit Lage der Baugrundaufschlüsse, Maßstab 1 : 1.000

- Anlage 2 - geotechnische Schnitte 2.1 bis 2.8**
- Anlage 3 - Rammkernsondierungen (RKS) 3.1 bis 3.10**
- Anlage 4 - Rammkernsondierungen (DPL) 4.1 bis 4.14**
- Anlage 5 - Wassergehalts-Bestimmungen 5.1.1 bis 5.1.4,
Bestimmungen der Fließ- und Ausrollgrenze 5.2.1 bis 5.2.9,
Bestimmung der Korngrößenverteilungen 5.3.1 bis 5.3.3**
- Anlage 6 - Arbeitsbericht (1 Seite)**
- 8.7 Fachstellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung der UVP-Pflicht**
(Fortschreibung der Stellungnahme vom 14.04.2016 -TÜV Süd
Industrie Service GmbH, 24.10.2017, 48 Seiten) sowie
Stellungnahme zu artenschutzrechtlichen Belangen (TÜV Süd
Industrie Service GmbH, 24.10.2017, 80 Seiten) und
Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeit (TÜV Süd Industrie Service
GmbH, 24.10.2017, 33 Seiten)
- 9 Kurzinformation zur Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) der AVR
BioGas GmbH (8 Seiten)**
- Ergänzungen*
- E1** Stellungnahme der Antragstellerin zur Input-/Output-Berechnung und
zum Vermarktungsmix (Mail vom 04.12.2017, 3 Seiten)
- E2** Korrektur Übersichts-Lageplan Rev. 03 (Mail vom 27.02.2018 bzgl. der
Eintragung von Baulasten)
- E3** Ergänzungsbeitrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan des
Büros für Ökologie und Umweltplanung vom März 2018 (ergänzt mit
Schreiben vom 27.03.2018, 31 Seiten inkl. 4 Planzeichnungen)

III.

Beschreibung des Vorhabens

Die AVR BioTerra GmbH & Co. KG beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage auf dem Deponieabschnitt (DA) V der Kreismülldeponie Sinsheim, in 74889 Sinsheim, Gewann Saugrund.

Die geplante Anlage ist auf einen Durchsatz von 360 t/d (60.000 t/a) an Bioabfällen aus der getrennten Einsammlung insbesondere aus dem Rhein-Neckar-Kreis und auf 40 t/d (6.000 t/a) an Grünabfällen ausgelegt.

Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsantrages ist die geplante Vergärungsanlage mit der Annahme- und Aufbereitung der biogenen Abfälle, deren Vergärung im Doppelfermenter, die Konditionierung der Gärrestsuspension und deren Rotte in Rottetunneln zu Qualitätskompost.

Die weitere Behandlung des in der Biovergärungsanlage der AVR BioTerra GmbH & Co. KG erzeugten Biogases (Biogasreinigung und Biogasaufbereitung) soll durch die AVR BioGas GmbH auf einem unmittelbar benachbarten Betriebsgelände erfolgen. Dort soll das Rohbiogas auf Erdgasqualität aufbereitet und in das Verteilnetz der MVV Netze GmbH eingespeist werden. Dieser Behandlungs- und Aufbereitungsschritt der AVR BioGas GmbH ist Gegenstand eines gesonderten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages durch die AVR BioGas GmbH.

Für die geplante Bioabfallvergärungsanlage inkl. Rotte/Kompostierung beantragt die AVR BioTerra GmbH & Co. KG folgende Ziffern der 4. BImSchV:

- | | | |
|-----------|--------------------------|-------|
| • 8.6.2.1 | (biologische Behandlung) | G + E |
| • 8.5.1 | (Erzeugung von Kompost) | G + E |
| • 8.12.2 | (Lagerung von Abfällen) | V |
| • 8.13 | (Lagerung von Gärresten) | V |

Anlieferhalle

Die Inputstoffe Bioabfall und Grünschnitt werden in der Anlieferhalle abgeladen. Hier werden in einer Vorbehandlung (Zerkleinerung, Absiebung, Eisenmetallabscheidung)

sowie einer Sortierkabine Fremdstoffe bzw. Störstoffe mechanisch und händisch entfernt.

Folgende Abfallarten dürfen angenommen werden:

Abfallschlüssel-Nr.	Bezeichnung
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (hier: getrennt erfasste Bioabfälle)
20 03 02	Marktabfälle (hier: Abfälle ohne Bestandteile an tierischen Nebenprodukten)

Die vorbehandelten Inputstoffe werden in Fraktionen aufgetrennt und zwischengelagert. Die Fraktionen werden dann über Fördertechnik und Zwischenlagerung der Vergärung, Konditionierung und Kompostierung zugeführt.

Bunkerhalle

Die Bewirtschaftung des Bunkers erfolgt vollautomatisch über eine Krananlage, sodass eine kontinuierliche Beschickung des Fermenters gewährleistet wird.

Fermenter

Der Fermenter wird als Doppelfermenter in Stahlbetonbauweise mit jeweils einem Nutzvolumen von 2.250 m³ ausgeführt. Im Doppelfermenter wird die aufbereitete Biomasse unter Luftabschluss vergoren. Hierbei handelt es sich um eine anaerob-thermophile Trockenvergärung bei einer Temperatur von ca. 55 °C. Ein Rührwerk sowie die Temperatur und gesicherte Aufenthaltszeit dienen der Sicherstellung der vollständigen Vergärung und Hygienisierung des Materials gemäß Bioabfallverordnung (BioAbfV).

Das dabei entstehende Rohbiogas wird über Rohrleitungen bis zur Übergabestelle an der Betriebsgrenze zur AVR BioGas GmbH geführt. In der Biogasaufbereitungsanlage soll das Rohbiogas auf Erdgasqualität aufbereitet und anschließend in das Verteilnetz der MVV Netze GmbH eingespeist werden (gesonderter Genehmigungsantrag der AVR BioGas GmbH).

Der Übergabepunkt ist als Flanschschnittstelle definiert und liegt vor dem Biogasspeicher der AVR BioGas GmbH unmittelbar an der Grundstücksgrenze auf dem Gelände der AVR BioTerra GmbH & Co. KG.

Vor der Biogasübergabe wird das sich durch Abkühlung des Biogases in den Rohrleitungen bildende Kondensat über einen gasdichten Kondensatabscheider in einen Kondensatschacht abgeführt und anschließend in den Zweikammerschacht der Tunnelrotte geleitet.

Eine auf dem Fermenter installierte Biogasfackel dient bei Ausfall der von der AVR BioGas GmbH betriebenen Biogasaufbereitungsanlage zur Verbrennung des Biogases. Eine hydraulische Überdrucksicherung dient zur Ableitung des Biogases ins Freie bei gleichzeitigem Ausfall der Notfackel.

Konditionierungshalle

In der Konditionierungshalle können die unterschiedlichen Materialströme in diversen Flachbunkern zwischengelagert werden.

Hierzu zählen insbesondere:

- jeweils ein Flachbunker für die Stoffströme kleiner 60 mm sowie größer 60 mm aus der Anliefer- und Aufbereitungshalle
- jeweils ein Flachbunker für die Stoffströme aus der Feinaufbereitung (Fraktionen: 10 - 40 mm sowie größer 40 mm)
- Ausschleusen aus dem Prozess der Fraktion größer 60 mm aus der Verarbeitung von Grünschnitt

Der fermentierte (pastöse) Gärrest sowie die Grobfraktion (größer 60 mm) werden in zwei Gärrestkonditionieren mit Bodenheizung zusammengeführt und durch ein integriertes Mischsystem homogenisiert. Hierbei dient die Grobfraktion (größer 60 mm) als Strukturmaterial für die Trocknung der Gärsuspension.

Über eine Ablufffassung wird die Feuchtigkeit aus dem Gebäude entfernt und einem Biofilter zugeführt.

Nach Vortrocknung des Biomassematerials in den Gärrestkonditionierern wird das Material zur Kompostierung / Rotte in die Tunnelfüllhalle überführt.

Tunnelfüllhalle (Kompostierung / Rotte)

In der Tunnelfüllhalle wird das Material mit Radladern in die einzelnen Rottetunnel eingebracht, in welchen unter Zugabe von Luftsauerstoff eine aerobe biologische Behandlung (Kompostierung) stattfindet. Durch Vorwärmen der Zuluft in die Rottetunnel wird gewährleistet, dass sich schnell entsprechende Temperaturen einstellen und somit das Material hygienisiert wird und ein weiterer Abbau der organischen Masse stattfinden kann. Während der Kompostierungsdauer kann das Material zwei- bis dreimal umgesetzt werden. Anschließend wird der entstandene Rohkompost in der Feinaufbereitung nachbehandelt, sodass ein vermarktbarer, gütegesicherter Kompost als Endprodukt entsteht, der den Anforderungen der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. entspricht.

Das abgeseibte Material wird zurück in die Konditionierungshalle transportiert und von dort aus entweder dem Prozess erneut als Strukturmaterial zugeführt oder entsorgt.

Wärmeversorgung

Die notwendige Wärme für den Betrieb der Fermenter, der Gärrestkonditionierer und für die Kompostierung liefert das benachbarte Biomasseheizkraftwerk (BMHKW) der AVR Energie GmbH.

Abluftreinigung

Die erfasste Abluft wird über zwei parallel geschaltete saure Wäscher geleitet. Diese reduzieren die Ammoniakbelastung und stellen die optimale Zuluftfeuchte für die Biofilter ein. Zum Herauswaschen des Ammoniaks aus der Abluft wird Schwefelsäure benötigt. Diese wird im Säurelager gelagert. Ammoniumsulfat fällt als Produkt aus dem Wäscher an und kann als Wirtschaftsdünger verwendet werden.

Der gesamte Abluftstrom wird anschließend über zwei parallel geschaltete Biofilter abgereinigt, sodass die geruchsaktiven, biologisch abbaubaren Stoffe reduziert werden. Die gesamte Abluft wird über einen einzügigen, ca. 26 m hohen Kamin,

welcher auf dem Dach des Prozesswasserspeichers installiert ist, an die Atmosphäre abgegeben.

Prozesswassersystem

Alle anfallenden Prozesswässer (Kondensate, Sickerwasser aus den Haufwerken) werden über das Prozesswassersystem gesichert abgeleitet, über doppelwandige (soweit unterirdisch) Freispiegel-Leitungen einem doppelwandig ausgeführten Schachtbauwerk (2-Kammer-Sammelschacht) zugeführt und von dort zur Wiederverwertung (Anmaischwasser für die Vergärung) in den Prozesswasserspeicher gepumpt. Es werden keine Prozessabwässer in den Abwasserkanal eingeleitet oder abtransportiert.

IV.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist nach Maßgabe des Antrags und der vorgelegten Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben sowie instand zu halten, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den Überwachungsbehörden vorzulegen.
- 1.3 Eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung muss jederzeit gewährleistet sein. Der Antragsteller hat dem verantwortlichen Bauleiter die Bestimmungen dieser Entscheidung gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.
- 1.4 Während der Bauarbeiten und nach Abschluss der Bauarbeiten ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass Unbefugte keinen Zutritt zu den Anlagenteilen haben.

- 1.5 Für den Betrieb ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann elektronisch geführt werden. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein.
- 1.6 Bei einer Stilllegung des Gesamtbetriebes oder einzelner Anlagen ist § 5 Abs. 3 BImSchG zu beachten. Die geplanten Maßnahmen sind frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe abzustimmen.

2. Baurecht / Infrastruktur

- 2.1 Die **Schlussabnahme** des Vorhabens wird vorgeschrieben. Der Bauherr hat der Baurechtsbehörde der Stadt Sinsheim rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die **Schlussabnahme** gegeben sind. Bauliche Anlagen dürfen erst nach der **Schlussabnahme** bzw. Teilschlussabnahme der einzelnen Gebäude genutzt werden.
- 2.2 Mit den Bauarbeiten - ausgenommen Erdarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn der Baufreigabeschein (Roter Punkt, § 59 Abs. 1 LBO) ausgehändigt ist.
- 2.3 Das Vorhaben bedarf der bautechnischen Prüfung. Für die Ausführung der konstruktiven Bauteile ist der statische Nachweis einschließlich Konstruktionszeichnung in zweifacher Ausfertigung dem Baurechtsamt der Stadt Sinsheim vorzulegen. Die Beauftragung eines Prüffingenieurs erfolgt durch die Baurechtsbehörde auf Kosten des Bauherrn. **(Teil-) Baufreigaben erfolgen in Abhängigkeit des Prüffortschritts durch den beauftragten Prüffingenieur, sofern nicht andere Nebenbestimmungen oder Auflagen entgegenstehen.**
- 2.4 **Vor Baufreigabe** ist ein verantwortlicher Bauleiter zu bestellen (§§ 45 und 42 Abs. 3 LBO). Eine entsprechende Bauleitererklärung ist der Baurechtsbehörde der Stadt Sinsheim vorzulegen.
- 2.5 Stahlbetonbauteile dürfen erst betoniert werden, wenn die Bewehrung vom Bauleiter anhand der geprüften statischen Berechnung abgenommen ist.

- 2.6 Der Bauleiter hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Betongüten und Betonfestigkeiten erreicht werden.
- 2.7 Die Nachweise über den Wärmeschutz nach den Vorschriften der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) in der aktuellen Fassung sind dem Baurechtsamt der Stadt Sinsheim in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die EnEV und die Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung (EnEV-DVO) sind bei der Bauausführung genau zu beachten und einzuhalten.

Hinweise:

Das Vorhaben fällt in den Geltungsbereich des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG). Die Nachweise bzw. Abrechnungen nach § 10 EEWärmeG sind der Baurechtsbehörde der Stadt Sinsheim unaufgefordert innerhalb der darin genannten Fristen vorzulegen. Dies gilt nicht für Gebäude (-teile), die von Ihrer Art der Nutzung nicht beheizt oder gekühlt werden müssen/dürfen.

Die im Lageplan eingezeichnete Stellung der Gebäude und baulichen Anlagen ist genau einzuhalten.

- 2.8 Die Einmessung des Gebäudes einschließlich Angabe der Höhenlage ist durch einen vermessungstechnischen Sachverständigen (§ 59 Abs. 3 LBO) nach den genehmigten Plänen durchzuführen. Von der Einmessung des Gebäudes sowie der Angabe der Höhenlage ist der Baurechtsabteilung der Stadt Sinsheim vor Beginn der Betonarbeiten eine Bescheinigung vorzulegen. Die Höhenlage muss nachvollziehbar auf einen fixen Punkt (Grundstückspunkt, Kanaldeckel o. ä.) bezogen und mit NN-Höhen versehen sein.
- 2.9 **Eine Baufreigabe** erfolgt erst nach Eingang der Bescheinigung über die Einmessung des Gebäudes (siehe vorige Auflage) bei der Baurechtsabteilung der Stadt Sinsheim - sofern nicht andere Auflagen entgegenstehen.
- 2.10 Aufgrund § 37 LBO sind 15 Kfz-Stellplätze und 7 Fahrrad-Stellplätze auf dem Baugrundstück herzustellen.

Fahrrad-Stellplätze müssen eine wirksame Diebstahlsicherung ermöglichen und von der öffentlichen Verkehrsfläche ebenerdig, durch Rampen oder durch Aufzüge zugänglich sein (§ 37 Abs. 2 LBO).

- 2.11 Die innenliegenden Bäder und Aborte sind nach DIN 18017 zu be- und entlüften.
- 2.12 Sämtliche Flurstücke, über die die private Erschließung läuft, sind mit einer Baulast zu belasten. Der Baulastenplan (Format DIN A4 oder A3) ist der Baurechtsbehörde der Stadt Sinsheim **zur Erteilung der 1. Teilbaufreigabe** vorzulegen.

Hinweis:

Der Baurechtsbehörde der Stadt Sinsheim ist als Vorlage zur Erstellung dieser Baulasten eine formlose schriftliche Einwilligung der Eigentümer der zu belastenden Grundstücke vorzulegen, sowie einen Lageplan mit Eintragung der Baulastenflächen. Hierzu sind diese Verkehrsflächen farblich hervorzuheben und ebenso sind Verlauf/Position der per Baulast zu sichernden Ver- und Entsorgungsleitungen, sowie die bestehenden Löschwassertanks farblich hervorzuheben.

Hinweis:

Baulasten sind öffentlich-rechtliche Sicherungen, die für nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erteilte Baugenehmigungen herangezogen werden können. Nicht heranziehbar sind hingegen zivilrechtliche Sicherungen wie z.B. Grundbucheinträge, Dienstbarkeiten, Mietverträge und Gestattungen. Ebenso ist belanglos, wer Eigentümer welcher Grundstücke ist, da auch dies ein zivilrechtlicher Zustand ist. Baulasten gelten sowohl für derzeitige Eigentümer wie auch für deren Rechtsnachfolger und können im Gegensatz zu zivilrechtlichen Sicherungen erst gelöscht werden, wenn Sie nicht mehr für öffentlich-rechtliche Vorschriften erforderlich sind.

- 2.13 Die durch die Planung betroffenen Grundstücke sind zu einem Grundstück zu verschmelzen.

Hinweis:

*Die Verschmelzungsabsicht ist der Baurechtsbehörde der Stadt Sinsheim **vor der 1. Teilbaufreigabe** über einen qualifizierten Lageplan nachzuweisen. Die neu geplante Flurstücksnummer ist anzugeben, da die erforderlichen Baulasten (Zuwegung, Versorgungsleitungen, Löschwasserversorgung) zugunsten der neuen Flurstücksnummer eingetragen werden müssen.*

- 2.14 Die Anträge auf Wasserversorgung und Entwässerung sind bei den Stadtwerken Sinsheim zu beantragen.

Hinweis:

*Die Stadtwerke Sinsheim benötigen für eine fachliche Prüfung die Anträge auf Wasserversorgung und Entwässerung (Schmutzwasser). **Die Teilbaufreigabe ab Bodenplatte wird erst erteilt**, wenn die Anträge auf Wasserversorgung und Entwässerung durch die Stadtwerke Sinsheim genehmigt wurden.*

3. Brandschutz

- 3.1 Das Brandschutzkonzept (BSK) des Ingenieurbüros für Brandschutz Kittner-Meier, Nummer 0314/2017 mit Stand vom 19.10.2017, Dokumentnr. 0314-2017_BSK Vergärungsanlage_2017-10-19_STA, ist Bestandteil dieser Baugenehmigung und Grundlage der Brandschutzprüfung / Zustimmung und der weitergehenden Auflagen zum Brandschutz. Die darin enthaltenen Festlegungen sind wie beschrieben bei der Planung und Ausführung umzusetzen und einzuhalten.
- 3.2 Das Brandschutzkonzept ist allen am Bau beteiligten Personen ungekürzt zur Verfügung zu stellen.
- Nachträgliche Änderungen des Brandschutzkonzeptes bzw. aufgrund der weiteren Fachplanungen erforderliche Fortschreibungen sind nur nach Freigabe durch den Brandschutzsachverständigen gültig. Relevante Änderungen im Brandschutzkonzept sind zusätzlich dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen.

- 3.3 Entsprechend den Ausführungen im Brandschutzkonzept ist
- für die erforderliche Zufahrt (BSK Ziffer 5.4 Seite 52) eine Baulast erforderlich,
 - für die Vorhaltung bzw. Nutzung der Löschwasserentnahmestellen (BSK Ziffer 5.6 Seite 53) eine Baulast erforderlich.

Die Eintragung der Baulasten muss **vor Gesamtaufreigabe** erfolgt sein, die für die Eintragung der Baulasten erforderlichen Unterlagen (Baulastenlageplan DIN A4 oder A3 und Einwilligungserklärung der belasteten Eigentümer) sind der Brandschutzdienststelle jedoch schon **vor der 1. Teilbaufreigabe** vorzulegen.

- 3.4 Die Ausführungsplanung der Löschwasserrückhaltung ist in Abstimmung mit dem Wasserrechtsamt des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis sowie der Feuerwehr der Stadt Sinsheim festzulegen.
- 3.5 Die Löschwasserversorgung über die vorgesehenen Zisternen muss DIN 14230 mit einem Sauganschluss nach DIN 14244 entsprechen. Für die Einsatzzwecke der Feuerwehr ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 192 m³/h für einen Zeitraum von zwei Stunden sicherzustellen. Die Löschwasserentnahmeverrichtungen sind frostsicher auszubilden. Die Ausführung ist im Rahmen der weiteren Planungen zu überprüfen und, wenn erforderlich, anzupassen.
- 3.6 Auf die Einrichtungen für die Löschwasserentnahme ist an den Zufahrten (sowohl auf dem Deponiegelände der AVR Kommunal GmbH als auch auf den Betriebsgeländen des BMHKW und der Bioabfallvergärungsanlage) durch Hinweisschilder nach DIN 4066 gut sichtbar hinzuweisen.
- 3.7 Das Ergebnis der Brandlastberechnung nach Abschnitt 7 IndBauRL zum Nachweis der geplanten Ausdehnung der Flächen der Brandbekämpfungsabschnitte (Halle Kompostierung mit Rottetunneln) ist vor Inbetriebnahme nachzureichen (BSK Ziffer 3.3.2).
- 3.8 Feuer- und Rauchabschlüsse bzw. selbsttätige Löschanlage:
Im Verlauf der weiteren Fachplanungen soll für die Sicherung der Öffnungen in trennenden Bauteilen im Bereich der Förderbänder die Ausführung bezüglich

Feuer- und Rauchabschlüsse (BSK Ziffer 3.8) oder selbsttätige Löschanlage (BSK Ziffer 4.1) festgelegt werden. Die gewählte Ausführung ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vorzulegen bzw. im Rahmen einer Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes zu berücksichtigen (i.V. mit Auflage 3.14 - Brandschutznachweis).

3.9 Trockene Löschwasserleitung:

Die Ausführung der trockenen Löschwasserleitung (BSK Ziffer 4.2.3) ist im Hinblick auf die Einspeisung und die Abnahmestellen mit der Feuerwehr Sinsheim abzustimmen.

- 3.10 Für das gesamte Betriebsareal sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 und eine Brandschutzordnung für die Gesamtanlage mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zu erstellen und der Feuerwehr der Stadt Sinsheim sowie dem Regierungspräsidium Karlsruhe vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Ein Exemplar ist gemeinsam mit einem vollständigen Satz von Kopien der Sicherheits-Datenblätter der in der Anlage verwendeten Gefahrstoffe an zentraler Stelle vorzuhalten. Der Aufbewahrungsort ist im Feuerwehrplan darzustellen.

- 3.11 Es ist ein Alarm- und Notfallplan für die Anlage zu erstellen, aus welchem Folgendes hervorgeht: Ablaufschema der Alarmierung, Festlegung der Verantwortlichkeiten, Adressen und Telefonnummern von internen und externen Hilfskräften, Einsatzplanung.

3.12 Havariefall:

Im Brand- bzw. Havariefall sind manuelle Eingriffe am Regenklärbecken / Trennbauwerk erforderlich, um eine Einleitung in das öffentliche Kanalnetz und somit in die Kläranlage der Stadt Sinsheim zu verhindern.

Der Abfluss der betriebsinternen Kanäle von dem Betriebsgelände in das öffentliche Kanalnetz muss vorsorglich an den Übergabeschächten unterbunden werden können (Absperrschieber). Die entsprechenden Schächte sind in den Feuerwehrplänen darzustellen.

- 3.13 Die für den Betriebserhalt und die Anlagensicherheit erforderlichen baulichen Einrichtungen und Gebäude sind ggf. mit einer Blitzschutzanlage zu versehen. Dies ist im weiteren Verlauf der Planungen von einem Fachplaner zu prüfen sowie die Notwendigkeit und der Umfang für den Blitzschutz festzulegen.
- 3.14 Brandschutznachweis:
Bei der Schlussabnahme ist die Übereinstimmung der Festlegungen des Brandschutzkonzeptes durch den Konzeptersteller schriftlich zu erklären. Die Erklärung ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 3.15 Der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr ist vor der Inbetriebnahme der Anlage Gelegenheit zu geben, sich mit Hilfe eines Besichtigungstermins für den Einsatzführungsdienst über die örtlichen, räumlichen und technischen Verhältnisse zu informieren.

Hinweis:

Kontakt für die Abstimmungen mit der Feuerwehr (Brandschutzdienststelle):

Ordnungsamt Sinsheim
Kommandant Freiwillige Feuerwehr
Michael Hess
Wilhelmstraße 14-16
74889 Sinsheim
07261-404243
feuerwehr@sinsheim.de

4. Arbeitsschutz

Allgemeines

- 4.1 Für die Anlage sind sowohl Gefährdungsbeurteilungen als auch Betriebsanweisungen für die durchzuführenden Arbeiten zu erstellen und an gut sichtbarer Stelle den Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen. Die Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe vor Inbetriebnahme vorzulegen.

- 4.2 Die Beschäftigten sind anhand dieser mindestens einmal jährlich zu unterweisen und über die möglichen Gefahren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu belehren.
- 4.3 Der Betriebsbereich (gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG) der Bioabfallvergärungs- und Biogasaufbereitungsanlage ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 29a BImSchG mit Kenntnissen auf dem Gebiet der Biogastechnik überprüfen zu lassen.
Die Ergebnisse der Überprüfung sind schriftlich niederzulegen und zur Einsichtnahme durch die Genehmigungsbehörde bereit zu halten. Die sicherheitstechnische Überprüfung einschließlich der Sicherheitsfunktionen nach § 29a BImSchG ist wiederkehrend alle drei Jahre durchzuführen. Die Prüfbescheinigungen sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen.
- 4.4 Die im Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand nach § 50 BImSchG des INGUS Ingenieurbüros für Umweltschutz und Sicherheit - Dr. Winfried Reiling - vom 13.10.2017 dargelegten Anforderungen sind einzuhalten.
- 4.5 Vor Inbetriebnahme der Anlage sind die Gas führenden Anlagenteile auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die Dichtheitsprüfung gasbeaufschlagter Gasspeicher und Behälterteile hat nach Anhang 15 der Technischen Information Nr. 4 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (TI 4), die der Rohrleitungen nach Anhang 2 der TI 4 zu erfolgen.
- 4.6 Beim Betrieb der Anlage ist die „Technische Information 4, Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“ (TI 4) der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in der aktuellen Fassung zu beachten.

Explosionsschutz

- 4.7 Alle technischen und organisatorischen Maßnahmen sind vor Inbetriebnahme der Anlage in einem Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 der GefStoffV zu beschreiben und festzulegen.

Das Explosionsschutzdokument sowie der Ex-Zonenplan haben vor Inbetriebnahme der Anlage vorzuliegen (sowohl an der Anlage selbst als auch Vorlage beim Regierungspräsidium Karlsruhe).

Dabei ist die beiliegende gutachterliche Bewertung des Explosionsschutzkonzeptes (Sachverständigengutachten des INGUS Ingenieurbüros für Umweltschutz und Sicherheit - Dr. Winfried Reiling - vom 13.10.2017) zu berücksichtigen.

- 4.8 Im Sachverständigengutachten des INGUS Ingenieurbüros für Umweltschutz und Sicherheit - Dr. Winfried Reiling - vom 13.10.2017 wird ein Explosionsschutzkonzept dargelegt, nach welchem angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen. Diese Maßnahmen zur Vermeidung explosionsfähiger Atmosphäre im Inneren der Fermenter und der Biogasleitungen sowie in deren Umgebung, die Maßnahmen zur Vermeidung wirksamer Zündquellen sowie sonstige Schutzmaßnahmen (vgl. Seite 18, Kapitel 5.3) und organisatorische Maßnahmen (vgl. Seite 23, Kapitel 5.4) sind umzusetzen.
- 4.9 Arbeiten an der Bioabfallvergärungsanlage mit möglichen Auswirkungen auf die Biogasaufbereitungsanlage sind gegenseitig abzustimmen. Die AVR BioTerra GmbH & Co. KG hat der AVR BioGas GmbH das Explosionsschutzdokument der Anlage zur Kenntnis zu übermitteln.
- 4.10 Auf dem gesamten Anlagengelände gilt ein Verbot für Feuer, offenes Licht und Rauchen. Hierauf ist durch entsprechende Kennzeichnung hinzuweisen.
- 4.11 Zutrittsverbote für Unbefugte sind durch entsprechende Kennzeichnung deutlich zu machen.
- 4.12 Explosionsgefährdete Bereiche sind mit dem Ex-Warnzeichen vor Ort zu kennzeichnen.
- 4.13 In explosionsgeschützten Bereichen sind nicht explosionsgeschützte Geräte verboten.

- 4.14 Vor Inbetriebnahme ist die Anlage bezüglich der explosionsgefährdeten Bereiche einschließlich der zugehörigen MSR-Technik gemäß § 15 BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) oder eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen.
- 4.15 Anschließend sind alle drei Jahre wiederkehrende Prüfungen gemäß § 16 BetrSichV nach Maßgabe der in Anhang 2, Abschnitt 3 Nr. 5.2 der BetrSichV genannten Vorgaben durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfungen ist zu dokumentieren, die entsprechenden Unterlagen sind mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren. Die Prüfbescheinigungen sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen.
- 4.16 Es ist sicherzustellen, dass der Explosionsschutz nicht nur während des Normalbetriebs sondern auch bei Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten gewährleistet ist. Dies betrifft auch die Einweisung und Koordinierung von Fremdfirmen.
- 4.17 Bei Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen sind Zündquellen (z.B. durch erhitzte Oberflächen, elektrische, elektrostatische und mechanisch erzeugte Funken) zwingend zu vermeiden. Soweit diese Forderung nicht realisierbar ist, muss der primäre Explosionsschutz gewährleistet werden, d.h. die explosionsfähige Atmosphäre ist vor Aufnahme der Arbeiten zu beseitigen.

5. Anforderungen bzgl. wassergefährdender Stoffe

- 5.1 Gemäß Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LöRüRL) ist ein maximales Rückhaltevolumen von 135 m³ erforderlich. Die im Brandschutzkonzept 0314/2017 der MKM Brandschutz vom 12.10.2017 aufgeführten Maßnahmen und Vorgaben zur Löschwasserrückhaltung sind im Zuge der weiteren Planungen und der Bauausführung umzusetzen.
- 5.2 Alle AwSV-relevanten Anlageteile sind nach § 62 WHG und durch eine sachverständige Person auf der Grundlage der AwSV, der einschlägigen Technischen Regeln sowie in Anlehnung an das Merkblatt „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an landwirtschaftliche Biogasanlagen“ zu prüfen. Der zur Abnahme beauftragte Sachverständige ist bei der

Ausführungsplanung frühzeitig mit einzubinden und baubegleitend im Rahmen der Bauüberwachung zur Teilabnahme entsprechend dem Baufortschritt zu informieren.

- 5.3 Alle AwSV-relevanten Anlageteile haben den im Sachverständigengutachten vom 19.10.2017 (GA 17 / 7 / 047A, Dipl.-Ing. Ansgar Gebekken) aufgeführten Anforderungen zu entsprechen (je nach Anlagenteil z.B. doppelwandig auszuführen, Überfüllsicherung, Leckage-überwachung, Auffangwanne, etc.). Die entsprechenden DIN-Normen, Regelwerke und Richtlinien sind zu berücksichtigen.
- 5.4 Die statische Berechnung ist vor Bauausführung im Zuge der Ausführungsplanung mit Angaben zur erforderlichen Betongüte inkl. aller erforderlichen Auslegungsdaten zu Bauteilstärken, Expositionsklassen, etc. dem AwSV-Sachverständigen, der mit der Inbetriebnahmeprüfung betraut wird, vorzulegen.
- 5.5 Werden Beschädigungen der befestigten Lagerflächen erkannt, sind die entsprechenden Bereiche zu sperren. Ein Umschlag bzw. eine Lagerung darf erst wieder nach erfolgter Instandsetzung erfolgen.
- 5.6 Sämtliche Rohrleitungen und Sammelschächte, die mit Prozesswasser in Kontakt stehen, sind (soweit unterirdisch), doppelwandig und mit Leckageüberwachung gemäß den aktuellen Anforderungen der AwSV auszuführen. Als Werkstoff sind gegenüber dem Prozesswasser beständige Rohrmaterialien zu verwenden.
- 5.7 Die Gärrestkonditionierer sind durch geeignete Maßnahmen zu überwachen, so dass kein Überfüllen stattfinden kann. Die beiden Fermenter, der Zwei-Kammer-Schacht und der Prozesswasserbehälter sind gemäß § 23 Abs. 2 AwSV mit Überfüllsicherungen auszustatten, die bei Ansprechen eine entsprechende Alarmierung auslösen.

Säurelager und Ammoniumsulfatspeicher

- 5.8 Das Säurelager zur Vorhaltung von Schwefelsäure für die sauren Wäscher ist entsprechend den Anforderungen nach AwSV zu realisieren (doppelwandiger Behälter als Säuretank, Überfüllsicherung, Leckageüberwachung, Auffangwanne).
- 5.9 Für den Säurelagerbehälter hat ein Sachverständigengutachten zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung vor Inbetriebnahme vorzuliegen. Dieses ist mit dem Behälter mitzuliefern und dem Regierungspräsidium Karlsruhe vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 5.10 Der PE-Behälter zur Zwischenlagerung von Ammoniumsulfat ist in einem Auffangbehälter aufzustellen und hat den Anforderungen nach AwSV zu entsprechen (Leckageüberwachung, Überfüllsicherung). Der Behälter muss über eine Bauartzulassung bzw. Sachverständigenabnahme zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung verfügen.
- 5.11 Die Beständigkeit der Fahrzeugtragwanne, der Ablaufleitungen sowie des Sammelschachtes gegenüber Ammoniumsulfat ist mit den Herstellerfirmen der Anlagenkomponenten zu klären.

Abfüll- und Umschlagplatz

- 5.12 Der Abfüll- und Umschlagplatz (für die Anlieferung von Schwefelsäure bzw. Entleerung des Ammoniumsulfatspeichers) ist mit einer Fahrzeugtragwanne mit WHG-Zulassung auszustatten.
- 5.13 Sämtliche in der Fahrzeugtragwanne anfallende Flüssigkeiten werden über einen Sammelschacht mit Absperrschieber geführt. Der Absperrschieber ist bei Abfüllvorgängen geschlossen zu halten.
- 5.14 Die in Kapitel 6.5 und 6.6 des AwSV-Sachverständigengutachtens vom 19.10.2017 (GA 17 / 7 / 047A, Dipl.-Ing. Ansgar Gebekken) dargelegten Anforderungen sind in der Ausführungsplanung zu beachten.

- 5.15 Das erforderliche Rückhaltevolumen für die Abfüllfläche ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu berechnen und der Sammelschacht entsprechend auszuwählen.

Das Arbeitsblatt DWA-A 785 „DWA Regelwerk, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen - R1 -, Stand: Juli 2009“, in der jeweils gültigen Fassung, ist zu beachten.

Hinweis:

Die Arbeitsblätter DWA-A 781 „DWA Regelwerk, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Tankstellen für Kraftfahrzeuge, Stand: August 2004“ sowie DWA-A 786 „DWA Regelwerk, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen, Stand: Oktober 2005“ sind als Erkenntnisquelle zu beachten.

- 5.16 Vor Bauausführung ist die fortgeschriebene Ausführungsplanung der Abfüllfläche dem AwSV-Sachverständigen, der mit der Inbetriebnahmeprüfung betraut wird, vorzulegen.

Überwachungs- und Prüfpflichten

- 5.17 Vor Inbetriebnahme der Anlage sind die Behälter und alle Anlagenteile bei offener Baugrube auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die Prüfung sowie die ordnungsgemäße Ausführung der Sicherheitseinrichtungen sind von der bauausführenden Fachfirma zu protokollieren. Die sachverständige Person nach § 47 AwSV ist über den Fortgang der Arbeiten zu informieren.
- 5.18 Die sachverständige Person ist der Genehmigungsbehörde und der unteren Wasserbehörde vor Beginn der Arbeiten zu benennen. Die sachverständige Person hat die ordnungsgemäße Ausführung der Anlage und aller Anlagenteile gegenüber den o. g. Behörden zu bestätigen.
- 5.19 Der Betreiber hat der sachverständigen Person nach § 47 AwSV vor der Prüfung die für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen vorzulegen. Die sachverständige

Person hat über jede durchgeführte Prüfung dem Regierungspräsidium Karlsruhe, der unteren Wasserbehörde sowie dem Betreiber unverzüglich einen Prüfbericht vorzulegen.

- 5.20 Vor Inbetriebnahme sind die Rohrleitungen und Schachtbauwerke einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Die Dichtheitsprüfung bezieht sich hierbei sowohl auf die primäre als auch auf die sekundäre Anlagenbarriere.
- 5.21 Vor Inbetriebnahme hat eine Dichtigkeitsprüfung des Fermenters zu erfolgen. Des Weiteren ist der Stahlbeton-Behälter des Fermenters alle fünf Jahre von einem Sachverständigen auf Dichtheit zu prüfen. Im Rahmen von Eigenkontrollen ist der Fermenter arbeitstäglich auf Unversehrtheit zu kontrollieren und das jeweilige Ergebnis zu dokumentieren. Auf den Einbau von Sonden zur Leckage-Überwachung kann bei arbeitstäglichen Begehungen verzichtet werden. Dies ist ggf. in einer Betriebsanweisung zu regeln.
- 5.22 Für die Prüfungen im Rahmen der Eigenüberwachung ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe vor Inbetriebnahme der Anlage ein Prüf- und Kontrollplan zur Zustimmung vorzulegen. Die Prüfungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

6. Immissionsschutz

- 6.1 Die Immissionsprognose der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 18.10.2017 (105 Seiten, Projekt-Nr. 17-03-20-FR) ist Bestandteil der Genehmigung. Die darin aufgeführten technischen bzw. organisatorischen Maßnahmen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten. Die organisatorischen Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die Mitarbeiter sind einzuweisen und regelmäßig zu schulen.
- 6.2 Die Anforderungen gemäß Ziffer 5.4.8.6.1 der TA Luft sind zu beachten.
- 6.3 Die geplante Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Anlagenbetriebs staubförmige Emissionen, soweit nach dem Stand der Technik möglich, vermieden werden.

- 6.4 Die Fahrwege im Anlagenbereich sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und regelmäßig, sowie nach Bedarf, zu reinigen. Die Reinigung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.5 Die luftverunreinigenden Emissionen im abgeführten Abgas der Biofilter dürfen die nachfolgenden Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Gesamtstaub	10 mg/m ³
Geruch	500 GE/m ³

Es ist sicherzustellen, dass diese Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.

- 6.6 Die Abgase der Anlage sind entsprechend der gutachterlichen Schornsteinhöhenberechnung über einen Schornstein mit einer Höhe von mindestens 26 m (Reingas des Biofilters) über Grund senkrecht nach oben in die Atmosphäre abzuleiten.
- 6.7 Am Abgaskamin ist ein Messplatz entsprechend den Empfehlungen der Richtlinie DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ einzurichten. Lage und Größe der Messöffnungen sind vor Durchführung der Emissionsmessungen im Einvernehmen mit der Messstelle festzulegen. Der Messplatz soll ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und so ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.
- 6.8 Die Einhaltung der unter Ziffer 6.5 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist erstmalig frühestens drei und spätestens sechs Monate nach der ersten Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend alle drei Jahre durch ein Messgutachten einer nach § 26 i.V.m. § 29 b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Die Messungen sollen bei Betriebsbedingungen durchgeführt werden, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können.

- 6.9 Die zugehörige Messplanung ist mindestens vier Wochen vor Messbeginn dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen.
- 6.10 Der Messbericht ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe spätestens vier Wochen nach Erstellung zu übersenden.

Lärm

- 6.11 Die Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm der rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG vom 17.10.2017 ist Bestandteil der Genehmigung. Die darin aufgeführten technischen bzw. organisatorischen Maßnahmen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten. Um die in dieser Prognose berechneten Beurteilungspegel einzuhalten, sind die in Kapitel 7.2 genannten Schalleistungspegel, Innenpegel und Einwirkzeiten als Obergrenze und die aufgeführten bewerteten Schalldämm-Maße der Außenbauteile als Mindestwerte zu betrachten.

Hinweis:

Die Dimensionierung etwaiger Schalldämpfer sollte so vorgenommen werden, dass tieffrequente Geräuschimmissionen gemäß DIN 45680 an den Immissionsorten nicht auftreten. Grundsätzlich wird eine Kombination aus Absorptions- und Reflexions- bzw. Resonanzschalldämpfern empfohlen.

- 6.12 Der in der Schallimmissionsprognose der rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG für den Abluftkamin auf der Rottehalle angesetzte Schalleistungspegel von 80 dB(A) bei einer Einwirkzeit von 24 Stunden ist durch geeignete Maßnahmen im späteren Betrieb sicherzustellen.
- 6.13 Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik zur Lärminderung vermeidbar sind. Durch betriebliche, organisatorische und/oder bauliche Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm in der jeweils aktuellen Fassung für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden eingehalten werden.

6.14 Der messtechnische Nachweis über die Einhaltung der Immissionswerte wird zunächst ausgesetzt. Nach Aufforderung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2 Industrie und Kommunen – Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Geräuschimmissionen nach TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft ermitteln zu lassen. Der Betreiber der Anlage trägt die Kosten der Messung.

Geruch

6.15 Der messtechnische Nachweis über die Einhaltung der Immissionswerte wird zunächst ausgesetzt. Nach Aufforderung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2 Industrie und Kommunen – Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Geruchimmissionen nach der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft ermitteln zu lassen. Der Betreiber der Anlage trägt die Kosten der Messung.

6.16 Die Hallen sind geschlossen auszuführen und abzusaugen. Es muss zusätzlich eine Quellenabsaugung der geruchsbelasteten Quellen (Gärrestkonditionierer, Rottetunnel) erfolgen. Die abgesaugte Luft ist dem Biofilter zuzuführen.

6.17 Die Tore zur Annahmehalle und das Tor Austrag Tunnelfüllhalle (die am häufigsten genutzten Tore) werden mit schnelllaufenden Toren und Luftschleieranlagen ausgestattet. Die übrigen Tore werden nur untergeordnet genutzt und werden mit üblichen Toren ausgestattet. Grundsätzlich sind die Tore nur für Ein- und Ausfahrtvorgänge von Fahrzeugen zu öffnen.

6.18 Diffuse Emissionen sind mittels Hallenabsaugung zu vermeiden.

7. Boden / Geotechnik

7.1 Das Lagern und Ab- bzw. Umfüllen von wassergefährdenden Stoffen wie z.B. Öle und Kraftstoffe ohne entsprechende Schutzvorkehrungen gegen einen Eintrag dieser Stoffe in den Boden ist untersagt. Ausgelaufene Flüssigkeiten

sind zu binden, restlos aufzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Fahrzeuge und Geräte dürfen nur auf befestigtem Boden gereinigt werden. Auch dabei ist zu beachten, dass keine ablaufenden wassergefährdenden Stoffe in den Boden oder Gewässer gelangen.

- 7.2 Baustelleneinrichtungen sind auf bestehenden befestigten Flächen oder bereits beeinträchtigten Standorten wie z.B. Aufschüttungen zu errichten. Soweit Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen und Baustraßen auf unbefestigtem Boden unbedingt erforderlich sind, ist besonders Augenmerk auf die Vermeidung von Verdichtungen zu richten. Falls die Böden nicht ausreichend abgetrocknet sind oder gefroren sind, sind die Baustraßen mit Baggermatratzen o.ä. zu befestigen.
- 7.3 Zum Schutz der Böden sind die Baustelleneinrichtungsfläche und die Bauwege vor Baubeginn deutlich und wirksam abzugrenzen (Baufeldbegrenzung), damit kein unnötiges Befahren oder eine andere Inanspruchnahme von Böden stattfindet.
- 7.4 Vorübergehend in Anspruch genommene, unbefestigte Böden sind nach Abschluss der Baumaßnahmen umgehend und, soweit erforderlich, mit Durchführung einer Tiefenlockerung zu rekultivieren.
- 7.5 Die Empfehlungen und Hinweise zur Bauausführung aus dem „Geotechnischen Vorgutachten zu Baugrund und Gründung“ der ISK Ingenieurgesellschaft für Bau- und Geotechnik mbH vom 23.06.2017 sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

8. Grundwassermessstellen und Entwässerung

Grundwassermessstellen und Pegelmessraum

- 8.1 Die im Bereich des Baufeldes befindlichen Grundwassermessstellen sind zu erhalten und während der Bauphase entsprechend zu sichern. Letzteres gilt während der Bauphase auch für evtl. betroffene Messstellen entlang der Zufahrtswege.

- 8.2 Dem Betreiber der Deponie Sinsheim sowie von ihm beauftragten Dritten ist in Absprache mit dem Betreiber der Bioabfallvergärungsanlage Zugang zu den Grundwassermessstellen zu gewähren.
- 8.3 Die Ausgestaltung des Pegelmessraums muss sowohl hinsichtlich technischer als auch arbeitsschutzrechtlicher Belange eine sichere Kontrolle, Wartung und Probenahme der Grundwassermessstellen ermöglichen. Die Unterhaltung des Messraums und seiner Einrichtungen obliegt dem Anlagenbetreiber.
- 8.4 Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ist betreffend den Messraum der Grundwassermessstellen unter dem Rottetunnel der Schutz vor Explosionsgefahr und gefährlichen Gaskonzentrationen zu betrachten und dem Regierungspräsidium Karlsruhe sowie der AVR Kommunal GmbH ein Exemplar der Gefährdungsbeurteilung vorzulegen.
- 8.5 Nach erfolgtem Umbau der Grundwassermessstellen B 3.1 und B 3.2, die sich unterhalb der geplanten Rottehalle befinden, sind dem Wasserrechtsamt des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis und dem Regierungspräsidium Karlsruhe die aktuellen Ausbaupläne sowie Höheneinmessungen vorzulegen.

Oberflächenwasser

- 8.6 Die AVR BioTerra GmbH & Co. KG wird verpflichtet eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung sicherzustellen. Dies kann über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung bezüglich der Mitnutzung der Regenwasserbehandlungsanlage mit der AVR Energie GmbH geregelt werden. Die Genehmigung wird mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen zur Errichtung einer eigenen Regenwasserbehandlungsanlage, soweit eine Mitbenutzung der Regenwasserbehandlungsanlage der AVR Energie GmbH nicht mehr möglich sein sollte, erteilt.

Hinweis:

Im Rahmen der Entwässerung der Anlage kann von der bereits bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis des Biomasseheizkraftwerks (BMHKW) - Entscheidung

des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 12.08.2011 - Gebrauch gemacht werden. Die darin festgeschriebenen Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten. Verantwortlichkeiten bezüglich der regelmäßigen Kontrollen der Regenwasserbehandlungsanlagen, einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft der Gesamtanlage, sind bilateral zwischen der AVR BioTerra GmbH & Co. KG und der AVR Energie GmbH zu regeln. Die Betriebsanweisung nach § 3 der Eigenkontrollverordnung (EKVO) ist ggf. anzupassen.

Abwasser

- 8.7 Die Ver- und Entsorgung bezüglich Wasser und Abwasser ist durch den jeweiligen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung bzw. an das kommunale Abwassernetz mit Anschluss an eine zentrale Kläranlage sicherzustellen. Die jeweilige Satzung der Stadt Sinsheim ist hierbei zu beachten.

9. Naturschutz, Eingrünung und Rekultivierung

- 9.1 Die Baufelddräumung ist außerhalb der Vogelbrutzeit (01. März bis 15. August) durchzuführen.
- 9.2 Zur Reduzierung der Negativwirkung auf das Landschaftsbild, sind die Gebäude in einem anthrazitgrauen Farbton (analog zum unteren Gebäudeteil des Biomasseheizkraftwerks) zu errichten.
- 9.3 a) Das gesetzlich geschützte Biotop „Feldhecke nördl. Sinsheim - Rechgrund“ (Nr.: 167192260261) ist grundsätzlich zu erhalten. Sein Gehölzbestand darf nicht beeinträchtigt werden.
- b) Zur Einhaltung der Verkehrssicherung des gesetzlich geschützten Biotops „Feldhecke nördl. Sinsheim - Rechgrund“ (Nr.: 167192260261) sind notwendige Maßnahmen vorrangig auf das Einkürzen von Starkästen zu konzentrieren.

- c) Soweit Fällungen innerhalb des Biotops erforderlich werden, sind diese gegenüber der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Sollten sich daraus zusätzliche Kompensationsmaßnahmen ergeben, sind diese in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde - als Ergänzung zum überarbeiteten LBP - festzusetzen.
- 9.4 a) Die im Fachbeitrag „Landschaftspflegerischer Beitrag“ des Büros für Ökologie und Umweltplanung vom März 2018 aufgeführten Maßnahmen (G1, G2, G3, G4) unter Punkt 2.1.5 Eingrünungskonzept / Gestaltungsmaßnahmen sind entsprechend den schriftlichen Ausführungen im Gutachten umzusetzen.
- b) Bei der Durchführung von Punkt 2.1.5 des Eingrünungskonzepts / Gestaltungsmaßnahmen ist die (nicht standortgerechte) Schwarzpappel auszunehmen. Stattdessen sind, vor allem an kalkfreien Stellen, Esskastanien zu verwenden.
- 9.5 a) Die im Fachbeitrag „Landschaftspflegerischer Beitrag“ des Büros für Ökologie und Umweltplanung vom März 2018 aufgeführten Maßnahmen (E1, E2, E3, E4) unter Punkt 2.1.6 Ersatzmaßnahmen sind entsprechend den schriftlichen Ausführungen im Gutachten umzusetzen.
- b) Soweit die Maßnahme E1 zum vorgesehenen Zeitpunkt im Jahr 2020 nicht umgesetzt werden kann (durch Ausbau der B292) sind stattdessen andere Ersatzmaßnahmen vorzuziehen.
- c) Unter Bezug auf das noch verbleibende Defizit in Höhe von 17.525 Ökopunkten, ist entsprechend den Ausführungen unter Punkt 2.1.6 Ersatzmaßnahmen („Landschaftspflegerischer Beitrag“ des Büros für Ökologie und Umweltplanung vom März 2018) zu verfahren. Vor Inbetriebnahme der Bioabfallvergärungsanlage ist ein Konzept bezüglich der restlichen fehlenden 17.525 Ökopunkte zu erarbeiten, mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen.

Hinweis:

Die Sachverhalte zu den Auflagen 9.5 b und 9.5 c Punkte (siehe auch Ausführungen oben) sollen in den jährlichen Monitoringbericht (zum überarbeiteten LBP) aufgenommen werden und hier entsprechend berücksichtigt bzw. abgearbeitet werden.

Zur Einhaltung der Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans der Deponie Sinsheim ist zwischen Antragstellerin und Deponiebetreiber eine Vereinbarung zur Umsetzung und Pflege der naturschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen zu treffen, die sich aufgrund der baulichen Eingriffe im Deponieabschnitt DA V ergeben.

- 9.6 Die Gehölze sind dauerhaft, in Anlehnung an den Bestand der geplanten Maßnahme, zu pflegen und zu erhalten, d.h. abgängige Gehölze sind wieder entsprechend zu ersetzen.
Eine regelmäßige Pflege der eingegrünten Böschungen und Freiflächen ist durch den Anlagenbetreiber sicherzustellen.
- 9.7 Der Fachbeitrag „Landschaftspflegerischer Beitrag“ des Büros für Ökologie und Umweltplanung vom März 2018 wird aufgrund seiner Ausführungen Bestandteil dieser Entscheidung. Die Ausführungen sind entsprechend umzusetzen.
Sollten durch den Erwerb optisch wirksamerer Flächen (z.B. Lückenschluss von Aufforstungsflächen um die Deponie) Ersatzmaßnahmen auf anderen als den genannten Flurstücksflächen möglich werden, können die Ersatzmaßnahmen auch auf diesen Flächen vorgezogen werden (ggfs. Fortschreibung des Landschaftspflegerischen Beitrags). Insgesamt ist ein Ausgleich von 399.279 Ökopunkten zu erbringen.
- 9.8 a) Die im Fachgutachten „Errichtung und Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage der AVR BioTerra GmbH & Co. KG mit nachfolgender Aufbereitung des erzeugten Biogases durch die AVR BioGas GmbH auf dem Gelände der Deponie Sinsheim“ - Stellungnahme zu artenschutzrechtlichen Belangen (Vorprüfung/Stufe I der artenschutzrechtlichen Prüfung) - des TÜV Süd vom 24.10.2017 aufgeführten Maßnahmen unter Punkt 6.4 Maßnahmen zur

Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend den schriftlichen Ausführungen im Gutachten umzusetzen und abzuschließen.

b) Die CEF-Fläche ist mindestens sechs Jahre entsprechend den Ansprüchen der Zauneidechse zu pflegen (jährliche Mahd auf jeweils 50 % der Fläche) und dauerhaft dem Schutz der Zauneidechse zu widmen.

c) Am nordöstlichen Rand der CEF-Fläche ist der Böschungsfuß der aufgeschütteten Fläche des Vorhabengebiets mit einem einreihigen Blocksteinsatz zu sichern, damit kein Bodeneintrag in die CEF-Fläche erfolgt und sich hier nach Ende der Baumaßnahme eine neue Habitatstruktur für Eidechsen entwickeln kann.

d) Die Fertigstellung der CEF-Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

e) Ein Bericht zur Wirksamkeit der Maßnahme ist im November 2018 bei der unteren Naturschutzbehörde sowie beim Regierungspräsidiums Karlsruhe vorzulegen.

9.9 Der Fachbeitrag „Errichtung und Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage der AVR BioTerra GmbH & Co. KG mit nachfolgender Aufbereitung des erzeugten Biogases durch die AVR BioGas GmbH auf dem Gelände der Deponie Sinsheim“ - Stellungnahme zu artenschutzrechtlichen Belangen (Vorprüfung/ Stufe I der artenschutzrechtlichen Prüfung) - des TÜV Süd vom 24.10.2017 wird aufgrund seiner Ausführungen Bestandteil dieser Entscheidung. Die Ausführungen sind entsprechend umzusetzen.

9.10 Die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind unmittelbar nach Bestandskraft dieser Entscheidung auf elektronischem Weg mit dem hierfür vom Ministerium festgelegten Vordruck der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen (§ 2 Abs. 1 und 3 Kompensationsverzeichnis-Verordnung).

Hinweis:

Als Vorhabenträger erhalten Sie Zugang zum Kompensationsverzeichnis über folgenden Internetlink:

<https://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=34>

10. Anforderungen an Kompostierung / Lagerung / Verbringung

10.1 Die Anforderungen an die hygienisierende Behandlung der Bioabfälle sind sowohl im Fermenter als auch in der nachfolgenden aeroben Behandlungsstufe gemäß Anhang 2 der BioAbfV einzuhalten.

Es sind entsprechende Prozessprüfungen und Prozessüberwachungen gemäß Anhang 2 Nr. 3 BioAbfV in der anaeroben sowie der aeroben Behandlungsstufe durchzuführen.

10.2 Mit der Schlussabnahme der Anlage müssen noch weitere interne oder externe Lagermöglichkeiten von 2.000 t Kompost nachgewiesen werden, so dass insgesamt mindestens 4.000 t Kompost gelagert werden können.

Hinweis:

Eine regelmäßige Untersuchung der Komposterde hinsichtlich PFC sollte im Eigeninteresse des Betreibers zur Vermarktung des Materials durchgeführt werden, damit kein belastetes Material auf landwirtschaftliche Flächen verbracht wird.

11. Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs ist gemäß §§ 12 Abs. 1 Satz 2, 5 Abs. 3 BImSchG eine **Sicherheitsleistung in Höhe von 851.471 €** zu erbringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Rhein-Neckar Kreis die Einstandspflicht für die Einhaltung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Baden-

Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, schriftlich erklärt.

Auf Antrag kann die Sicherheitsleistung neu berechnet werden.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft zugunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, zu erbringen.

Sie kann auch durch Hinterlegung nach dem Hinterlegungsgesetz des Landes Baden-Württemberg erbracht werden.

Die Bürgschaft ist von einem

- in der Europäischen Gemeinschaft oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftserklärung bedarf der Schriftform (§ 766 BGB); sie muss den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) enthalten.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zu hinterlegen.

Der Abschluss und das Fortbestehen eines rechtswirksamen Bürgschaftsvertrags als Sicherheitsleistung sowie die Hinterlegung der zugehörigen Bürgschaftsurkunde sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe **vor Inbetriebnahme** vorzulegen.

Ein Betreiberwechsel ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den oben stehenden Vorgaben beim Regierungspräsidium Karlsruhe hinterlegt hat.

Die Bürgschaftsurkunde wird zurück gegeben, wenn die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt sind oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheit erbracht hat.

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, die Höhe der Sicherheitsleistung bei Bedarf anzupassen. Ein Anpassungsbedarf kann sich insbesondere daraus ergeben,

- dass sich die marktüblichen Entsorgungspreise für die in der Anlage zugelassenen Abfälle wesentlich ändern oder
- dass sich die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in der Anlage zugelassenen Abfälle erheblich ändern (durch ein immissionsschutzrechtliches Anzeige- oder Genehmigungsverfahren).

VI. Begründung

Die AVR BioTerra GmbH & Co. KG beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage auf dem Deponieabschnitt (DA) V der Kreismülldeponie Sinsheim, in 74889 Sinsheim, Gewinn Saugrund.

Die Gesamtdeponie wurde einschließlich dieses Abschnittes mit Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 08.11.1993, Az.: 71-8974.51-2 Deponie Sinsheim, sowie der Anzeigebestätigung zum unbefristeten Weiterbetrieb der Deponie Sinsheim gemäß Deponieverordnung vom 06.04.2005, Az.: 54.2b-8983.01-20 / Deponie Sinsheim, genehmigt. Mit Anzeigebestätigung vom 30.06.2015, Az.: 54.2c1-8983 Deponie Sinsheim / Temporäre Umnutzung DA V, wurde die temporäre Umnutzung des Deponieabschnitts V durch Anlagen aus dem Bereich Abfallwirtschaft und regenerative Energien bestätigt.

Demnach ist die Errichtung und der Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage auf dem DA V der Deponie Sinsheim möglich, soweit es sich um eine temporäre Umnutzung des DA V handelt.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine Neuerrichtung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage handelt, bedarf es einer

immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG inkl. einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Ziffer 8.4.1.1 der Anlage 1 UVPG sowie einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung des Antrags.

Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsantrages ist die geplante Vergärungsanlage mit der Annahme- und Aufbereitung der biogenen Abfälle, deren Vergärung in zwei Fermentern, die Konditionierung der Gärrestsuspension und deren Rotte in Rottetunneln zu Qualitätskompost. Die geplante Anlage ist auf einen Durchsatz von 60.000 t/a an Bioabfällen aus der getrennten Einsammlung insbesondere aus dem Rhein-Neckar-Kreis und auf 6.000 t/a an Grünabfällen ausgelegt.

Die weitere Behandlung des in der Bioabfallvergärungsanlage der AVR BioTerra GmbH & Co. KG erzeugten Biogases (Biogasreinigung und Biogasaufbereitung) soll durch die AVR BioGas GmbH auf einem unmittelbar benachbarten Betriebsgelände erfolgen. Dort soll das Biogas so weit aufbereitet werden, dass es in das Erdgasnetz eingespeist werden kann. Dieser Behandlungs- und Aufbereitungsschritt nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags, sondern wird in einem gesonderten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag der AVR BioGas GmbH betrachtet.

Für die geplante Bioabfallvergärungsanlage inkl. Rotte/Kompostierung beantragt die AVR BioTerra GmbH & Co. KG folgende Ziffern der 4. BImSchV:

- 8.6.2.1 (biologische Behandlung) G + E
- 8.5.1 (Erzeugung von Kompost) G + E
- 8.12.2 (Lagerung von Abfällen) V
- 8.13 (Lagerung von Gärresten) V

Die Anlage ist im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG zu genehmigen. Es bedarf einer allgemeinen Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß Anlage 1 UVPG, Ziffer 8.4.1.1.

Des Weiteren wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für gewisse Teilbaumaßnahmen mit beantragt. Diese wurde mit der Entscheidung vom 16.02.2018 des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Az.: 54.2c10-8823 / Biovergärungsanlage Sinsheim / vorzeitiger Beginn, genehmigt.

Im Sinne der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG wird gleichzeitig eine Baugenehmigung gemäß §§ 49, 58 Landesbauordnung (LBO) mit beantragt.

Die Genehmigungsplanung wurde von der AVR Kommunal GmbH mit Antrag vom 24.10.2017 beim Regierungspräsidium Karlsruhe eingereicht.

Verfahrensablauf

Am 25.01.2016 wurde ein Gespräch zwischen der AVR (Antragstellerin) und dem Regierungspräsidium Karlsruhe zur Vorabstimmung des geplanten Vorhabens geführt.

Am 07.03.2016 fand eine Bürgerinformations- und Dialogveranstaltung im Rahmen einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in der Sporthalle der Carl-Orff-Schule in Sinsheim statt. Hier konnten sich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger informieren, Fragen zum geplanten Vorhaben stellen und Sachverhalte diskutieren.

Am 31.07.2017 fand eine weitere Bürgerbeteiligung und Dialogveranstaltung statt, im Rahmen derer das Gesamtprojekt, der Ablauf des Genehmigungsverfahrens sowie die vorbereitenden Baufeld-Aktivitäten vorgestellt wurden.

Mit Datum vom 09.10.2017 erteilte das Baurechtsamt der Stadt Sinsheim die Baugenehmigung zur Geländeauffüllung und Verwertung von unbelasteten Böden zur Vorbereitung des Baufeldes für die Bioabfallvergärungs- und Biogasaufbereitungsanlage gemäß § 49 LBO.

Anhörung Träger öffentlicher Belange (TÖB) und privater Belange (AVR Kommunal GmbH)

Der Antrag vom 24.10.2017, eingegangen beim Regierungspräsidium Karlsruhe am 25.10.2017, auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4, 10 BImSchG, wurde mit Schreiben vom 26.10.2017 an die betroffenen Träger öffentlicher Belange (TÖB) und privater Belange (AVR Kommunal GmbH) gesandt und um Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie um Stellungnahme zum Vorhaben gebeten.

Hierbei wurden das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises (mit dem Wasserrechtsamt inkl. des Fachbereiches Boden und Altlasten und dem Amt für Landwirtschaft und Naturschutz), die Stadtverwaltung Sinsheim sowie die Feuerwehr Sinsheim, die AVR Kommunal GmbH (bzgl. Belange der Deponie) und das Kompetenzzentrum Bioabfall der LUBW beteiligt.

Nach Eingang aller Bestätigungen der Vollständigkeit (zuletzt eingegangene Bestätigung per Mail am 04.12.2017 der unteren Naturschutzbehörde) der für die Offenlage relevanten Unterlagen wurden die Antragsunterlagen sowie alle entscheidungserheblichen Unterlagen (wie z.B. zum Zeitpunkt der Offenlage bereits eingegangene Stellungnahmen) gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Stadtverwaltung Sinsheim sowie im Regierungspräsidium Karlsruhe vom 27.12.2017 bis 26.01.2018 zur Einsicht ausgelegt.

Das mit Mail vom 04.12.2017 bzw. 08.12.2017 der unteren Naturschutzbehörde angeforderte Gutachten bezüglich der Eingriffsbeurteilung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere (Auswirkungen auf Natur und Landschaft) im Rahmen eines Ergänzungsbeitrags zum bereits vorhandenen Landschaftspflegerischen Begleitplan der Deponie wurde als nicht entscheidungserhebliche Unterlage gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG gewertet und daher nicht mit ausgelegt. Der Ergänzungsbeitrag, mit Schreiben vom 27.03.2018, ging am 29.03.2018 beim Regierungspräsidium Karlsruhe ein. Dies wird damit begründet, dass die im Rahmen der Flächeninanspruchnahme des DA V für das Schutzgut Pflanzen und Tiere notwendige Eingriffsbeurteilung auch im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans geregelt werden kann und eine Ökopunkteberechnung und Festsetzung entsprechender Ersatzmaßnahmen über eine Auflage in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aufgenommen werden kann und für die Offenlage der Antragsunterlagen demnach nicht zwingend erforderlich ist.

Die Bekanntmachung zur Offenlage der Antragsunterlagen erschien am 15.12.2017 im Zentralblatt des Staatsanzeigers Baden-Württemberg, in der Regionalausgabe „Sinsheim“ der Rhein-Neckar-Zeitung sowie dem Sinsheimer Stadtanzeiger und auf der Homepage der Stadt Sinsheim und des Regierungspräsidiums Karlsruhe.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten innerhalb der Einwendungsfrist und bis zu einem Monat danach, also vom 27.12.2017 bis einschließlich 26.02.2018 bei der Stadt Sinsheim und beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, erhoben

werden. Da bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 26.02.2017 keine Einwendungen erhoben wurden, konnte der für den 14.03.2018 im Sitzungssaal bei der Stadtverwaltung Sinsheim anberaumte Erörterungstermin nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG aufgehoben werden.

Standortbedingungen / Flächeninanspruchnahme

Der Standort für die geplante Bioabfallvergärungsanlage sowie die Biogasaufbereitungsanlage (AVR BioGas GmbH) befindet sich auf dem bereits planfestgestellten Deponieabschnitt V der Kreismülldeponie Sinsheim „Saugrund“. Eine temporäre Umnutzung des Anlagenstandortes für Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung (Bioabfallvergärung, etc.) wird nach der Entscheidung vom 30.06.2015 nach § 35 Abs. 4 KrWG, Az.: 54.2c1-8983 Deponie Sinsheim / temporäre Umnutzung DA V, als zulässig erachtet.

Die Umnutzungsabsichten des Standortes für Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung stehen den Absichten mit abfallwirtschaftlichem Anspruch der Fläche nicht entgegen. Die Entsorgungssicherheit mineralischer Abfälle und die damit verbundene Notwendigkeit von Deponievolumen sind durch die temporäre Umnutzung des DA V nicht betroffen. Es stehen weitere bereits planfestgestellte Deponieabschnitte auf der Kreismülldeponie Sinsheim „Saugrund“ für deponietechnische Zwecke zur Verfügung, die bei Bedarf ausgebaut werden können. Erst nach Verfüllung der übrigen bereits planfestgestellten Deponieabschnitte ist die Inanspruchnahme der Fläche des DA V für abfallwirtschaftliche Absichten von Bedeutung. Die temporäre Umnutzung des DA V ist einzustellen, sobald eine Notwendigkeit des Deponieabschnitts V für abfallwirtschaftliche Zwecke absehbar ist. Die Entsorgung mineralischer Abfälle und die damit verbundene deponietechnische Nutzung des DA V hat oberste Priorität.

Prüfung der UVP-Pflicht

Nach den §§ 6 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 8.4.1.1 und Anlage 3 des UVPG war für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Vorlauf zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurde die untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis zur Vorprüfung der UVP-Pflicht (gemäß UVPG-alt) angehört.

Grundlage der Stellungnahme der UNB des Rhein-Neckar-Kreises ist die „Fachstellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung der UVP-Pflicht“ der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 14.04.2016 und die „Vorhabenbeschreibung zum Projekt Bioabfallvergärungsanlage Sinsheim“ der AVR BioTerra GmbH & Co. KG vom 04.07.2016.

Mit Stellungnahme zur Vorprüfung der UVP-Pflicht vom 06.09.2016 hat die UNB auf Basis der zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen am Standort der geplanten Anlage sowie im Einwirkungsbereich (Umkreis von 1 km) durch das geplante Vorhaben festgestellt. Auf die Notwendigkeit einer Vorprüfung zur Natura-2000-Verträglichkeit und das Vorkommen besonders geschützter Arten wurde hingewiesen.

Im weiteren Verlauf wurde die „Fachstellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung der UVP-Pflicht“ der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 14.04.2016 fortgeschrieben (Fortschreibung vom 24.10.2017) und ein Zwischenbericht der artenschutzrechtlichen Begehungen durch die TÜV Süd Industrie Service GmbH mit Datum vom 26.06.2017 erstellt.

Aufgrund der weiteren Anlagenplanung sowie der Änderung des UVPG durch Gesetz vom 20.07.2017, in Kraft getreten am 29.11.2017, wurde im laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine erneute Prüfung der UVP-Pflicht durchgeführt, welche zu dem gleichen Ergebnis kam, wie bereits die vorangegangene Vorprüfung der UVP-Pflicht auf Antrag der Antragstellerin.

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens können sein:

- Auswirkungen durch Lärm, Luftschadstoffimmissionen, Erschütterungen und Licht
- Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs (Explosionsrisiken durch Vorhandensein von Biogas, Brandrisiken, Risiken von Stofffreisetzungen)
- Austrag von Schadstoffen in den Untergrund
- Landschaftsbildwirksame Veränderungen durch die geplanten Bauten
- Gefährdung geschützter Biotope

Mit Schreiben vom 26.10.2017 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurden die Träger öffentlicher Belange (TÖB), darunter die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis, zum Vorhaben angehört und um Stellungnahme zum Vorhaben sowie zum möglichen Bestehen einer Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gebeten. Mit Stellungnahme vom 15.01.2018 stellt die UNB nach überschlägiger Prüfung fest, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen am Standort sowie im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage zu erwarten sind.

Sowohl durch den Betrieb der Bioabfallvergärungsanlage als auch der Biogasaufbereitungsanlage (AVR BioGas GmbH) sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Dies wird in den nachfolgenden Begründungen zu den jeweiligen Schutzgütern ausführlich dargelegt.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Karlsruhe aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde am 05.02.2018 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe veröffentlicht.

Emissionen, Immissionen, Gerüche

Die Tore zur Annahmehalle und das Tor Austrag Tunnelfüllhalle (die am häufigsten genutzten Tore) werden mit schnelllaufenden Toren und Luftschleieranlagen ausgestattet. Die übrigen Tore werden nur untergeordnet genutzt und werden mit üblichen Toren ausgestattet. Grundsätzlich werden die Tore nur für Ein- und Ausfahrtvorgänge geöffnet. Alle Behandlungsschritte von der Annahme der Bioabfälle bis zum Abtransport der erzeugten Komposte finden zur Geruchsminimierung in geschlossenen Hallenbauwerken statt. Alle Prozessluftströme werden erfasst und einer Abluftbehandlung zugeführt, sodass in den Hallenbauwerken ein ausreichender Luftwechsel sichergestellt wird. Der gesamte Abluftstrom wird über zwei saure Wäscher und über zwei parallele Biofilter und über einen einzügigen ca. 26 m hohen Kamin in die Atmosphäre abgegeben. Die

Massenströme der gasförmigen Luftschadstoffe NO_x und SO_2 unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft deutlich. Schädliche Umwelteinwirkungen sind somit nicht zu erwarten. Für CO und Gesamt-C sind in der TA Luft keine Bagatellmassenströme angegeben, da diese Stoffe immissionsseitig nicht von Bedeutung sind.

Bioaerosol-Emissionen werden anhand des „Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) bewertet. Für geschlossene Kompostierungsanlagen ist nach diesem Leitfaden ab einem Abstand von 200 m üblicherweise mit keinen schädlichen Umwelteinwirkungen mehr zu rechnen. Die nächstgelegene Wohnbebauung weist einen größeren Abstand auf. Da sich jedoch in einem Abstand von 200 m ein im Flächennutzungsplan ausgewiesenes Gartenhausgebiet befindet, wird geprüft, ob die Jahresmittelwerte der PM_{10} -Konzentration die Irrelevanzschwelle von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (3,0 % des Immissionswertes von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) einhalten. Die Irrelevanzschwelle wird vom Immissionsbeitrag der Bioabfallvergärungs- und Biogasaufbereitungsanlage (AVR BioGas GmbH) unterschritten.

Der Immissionsbeitrag des Biofilters für das Bioaerosol „Aspergillus fumigatus“ unterschreitet den Orientierungswert des LAI-Leitfadens an allen Immissionsorten deutlich.

Gemäß Nr. 4.1 Buchstabe c) der TA Luft kann somit davon ausgegangen werden, dass schädliche Einwirkungen durch die Anlagen nicht hervorgerufen werden.

Kaltluftabflüsse bilden sich in klaren, windschwachen Abenden, Nächten und Morgenstunden aus, wenn die Energieabgabe der Boden- und Pflanzenoberflächen aufgrund der Wärmestrahlung größer als die Gegenstrahlung der Luft ist. Dieser Energieverlust verursacht eine Abkühlung der Boden- und Pflanzenoberfläche, so dass die Bodentemperatur niedriger als die Lufttemperatur ist. Durch den Kontakt zwischen dem Boden und der Umgebungsluft bildet sich eine bodennahe Kaltluftschicht. Für die Ausbreitung von Gerüchen können lokale Windsysteme, insbesondere Kaltluftabflüsse, von Bedeutung sein. Kaltluftabflüsse können lediglich mit geringer Wahrscheinlichkeit zu Geruchswahrnehmungen im Gartenhausgebiet führen. An den Wohnhäusern der Stadt Sinsheim liegen keine Einwirkungen vor.

Die Anlieferfore der Annahmehalle und das Abholtor der Tunnelfüllhalle der Anlage sind mit Schnellauftoren und Luftschleieranlagen auszustatten, um diffuse

Emissionen aus den Hallen zu vermeiden. Im Biofilter werden die geruchsaktiven, biologisch abbaubaren Stoffe reduziert, sodass der Emissionsgrenzwert der TA Luft für Geruchsstoffe von 500 GE/m³ sicher unterschritten wird.

Die Irrelevanzschwelle der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) wird sowohl im Gartenhausgebiet als auch an den nächstgelegenen Wohnnutzungen eingehalten. Somit ist davon auszugehen, dass die geplante Anlage keinen relevanten Beitrag zur Geruchsbelastung liefert. Eine Betrachtung der Gesamtbelastung ist daher nicht erforderlich.

Bei Umsetzung einer Reihe technischer und organisatorischer Maßnahmen auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG können nachteilige Auswirkungen aufgrund von Geruchs-, Staub- und Bioaerosolemissionen ausgeschlossen werden.

Sowohl durch den Betrieb der Bioabfallvergärungsanlage als auch der Biogasaufbereitungsanlage (AVR BioGas GmbH) sind die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten (insbesondere nächstgelegene Wohnnutzungen und Gartenhausgebiet) eingehalten. Das Irrelevanzkriterium der TA Lärm wird sowohl bei einer Einzelfallbetrachtung der beiden Anlagen als auch bei energetischer Addition der Beurteilungspegel der beiden Anlagen (Bioabfallvergärungs- und Biogasaufbereitungsanlage) unterschritten.

In der Umgebung der Anlagen ist mit keinen wahrnehmbaren Erschütterungen zu rechnen, da sich der Anlagenbetrieb vorwiegend auf innerhalb der Gebäude stattfindende Tätigkeiten beschränkt. Erschütterungen bleiben auf den Nahbereich der Baustelle und somit das planfestgestellte Deponiegelände beschränkt. Im Bereich der nächstgelegenen Wohngebiete wahrnehmbare Erschütterungen können sicher ausgeschlossen werden.

Lichtemissionen können infolge nächtlich beleuchteter Fahrzeuge auf dem Deponiegelände sowie der Außenbeleuchtung der Anlagen denkbar sein. Durch die Beschränkung der Betriebszeiten bleiben Transporttätigkeiten vorwiegend auf den Tageszeitraum begrenzt. Die Außenbeleuchtung bleibt auf das aus Sicherheitsgründen erforderliche Maß im Bereich der Verkehrswege und im direkten Nahbereich um die Anlagen beschränkt.

Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs / Störfall-Vorsorge

Durch technische (bauliche, konstruktive und verfahrenstechnische) und organisatorische Maßnahmen werden Vorkehrungen zur Verhinderung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes (Brand-, Explosionsgefahr, Stofffreisetzungen) getroffen. Ein Brandschutzkonzept der MKM Brandschutz vom 12.10.2017 ist vorhanden und zu beachten.

Explosionsschutz

Durch das bei der Vergärung der biogenen Abfälle im Doppelfermenter entstehende Biogas können explosionsgefährdete Bereiche vorhanden sein. Die beiden Fermenter sind mit einer Überdrucksicherung ausgestattet. Das erzeugte Biogas im Fermenter wird über die Biogasleitung zur Biogasaufbereitung (AVR BioGas GmbH) transportiert. Zur Absicherung ist auf den beiden Fermentern eine Biogasfackel installiert, die bei Ausfall der Biogasaufbereitungsanlage das überschüssige Biogas verbrennt. Sollte diese Notfackel gleichzeitig ausfallen, wird das erzeugte Biogas über eine hydraulische Überdrucksicherung zum Schutz der Fermenterkonstruktion ins Freie abgeleitet werden.

Gemäß § 6 Abs. 8 und 9 der GefStoffV sind bei der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung die Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische besonders auszuweisen (Explosionsschutzdokument).

Das Sachverständigengutachten des INGUS Ingenieurbüros für Umweltschutz und Sicherheit - Dr. Winfried Reiling - vom 13.10.2017 bildet hierzu die Grundlage. Die auf Seite 12, Kap. 4.1 genannten Beurteilungsgrundlagen dienen der Unterstützung für die Beurteilung der Explosionsgefahren. Das Explosionsschutzdokument wird vor Inbetriebnahme der Anlage erstellt und einem Sachverständigen sowie dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorgelegt.

Im Sachverständigengutachten des INGUS Ingenieurbüros für Umweltschutz und Sicherheit - Dr. Winfried Reiling - vom 13.10.2017 wird ein Explosionsschutzkonzept dargelegt, nach welchem angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen. Diese Maßnahmen zur Vermeidung explosionsfähiger Atmosphäre sind zu beachten und umzusetzen.

Anwendungsbereiche der StörfallV

Die 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) vom 15.03.2017, gilt in der jeweils aktuellen Fassung mit ihren Vorschriften für Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Spalte 4 genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten.

Aufgrund der dauerhaft technisch bestehenden verbindenden Infrastruktur zwischen der Bioabfallvergärungs- und Biogasaufbereitungsanlage sind beide Anlagen bezüglich der Einstufung als Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG aus sicherheitstechnischen Gesichtspunkten gemeinsam zu betrachten.

Aufgrund seines Methangehalts ist Biogas gefahrstoffrechtlich als entzündbares Gas, Kategorie 1 (H-Satz H220) einzustufen. Es ist daher der Nr. 1.2.2 bzw. der Gefahrenkategorie P2 „Entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2“ der Stoffliste in Anhang I der StörfallV zuzuordnen. Da es sich um ein Gasgemisch handelt, ist bei der Mengenermittlung die Gesamtmasse des Gasgemisches anzusetzen. Biogas kommt auf Seiten der Bioabfallvergärungsanlage (AVR BioTerra GmbH & Co. KG) im Doppelfermenter und in den Biogasleitungen sowie auf Seiten der Biogasaufbereitungsanlage (AVR BioGas GmbH) hauptsächlich im Biogasspeicher und der Biogasaufbereitung vor. Gemäß der Berechnung des INGUS Ingenieurbüros für Umweltschutz und Sicherheit - Dr. Winfried Reiling - zur Prüfung der Anwendbarkeit der StörfallV vom 13.10.2017 beträgt die maximal vorhandene Menge an Biogas im Gesamtsystem 12.752,2 kg Biogas und überschreitet damit die Mengenschwelle in Spalte 4 Anhang I der StörfallV von 10.000 kg. Die Bioabfallvergärungsanlage der AVR BioTerra GmbH & Co. KG und die Biogasaufbereitungsanlage der AVR BioGas GmbH sind somit als ein Betriebsbereich der unteren Klasse im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG anzusehen, für den die Grundpflichten nach den §§ 3 bis 8 der 12. BImSchV sowie die sonstigen Vorschriften dieser Verordnung mit Ausnahme der §§ 9 bis 12 gelten.

Sicherheitsabstand

Gemäß dem Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand nach § 50 BImSchG des INGUS Ingenieurbüros für Umweltschutz und Sicherheit - Dr. Winfried Reiling - vom 13.10.2017 wird mithilfe des Leitfadens der Kommission für Anlagensicherheit KAS-18 „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung -

Umsetzung § 50 BImSchG“ nach Betrachtung fiktiver Dennoch-Störfall-Szenarien ein angemessener Sicherheitsabstand ermittelt.

Nach dem vorliegenden Gutachten wird ein angemessener Sicherheitsabstand von 73 m um den Biogasspeicher (AVR BioGas GmbH) und von 22 m um Gasleitungen und den Fermenter (AVR BioTerra GmbH Co. KG) empfohlen.

Sämtliche vorhandenen, schutzwürdigen Nutzungen liegen deutlich außerhalb dieses angemessenen Sicherheitsabstandes. Demnach ergibt sich unter dem Gesichtspunkt der Auswirkungen von Störfällen i.V.m. § 50 BImSchG kein Vorbehalt aufgrund eines nicht akzeptablen Risikos.

Austrag von Schadstoffen in den Untergrund / Anforderungen nach AwSV

Alle Bereiche, in denen mit gefährlichen bzw. wassergefährdenden Stoffen - wie Sickerwasser aus den Bio- und Grünabfällen, Kondensaten, Gärresten, Schwefelsäuren, Ammoniumsulfat oder Rohkompost - umgegangen wird und die den Boden und das Grundwasser im Freisetzungsfall verunreinigen könnten, erfüllen die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Sowohl die Sammelleitungen (unterirdisch) als auch der Sammelschacht sind doppelwandig ausgeführt und mit einer Leckageüberwachung ausgestattet.

Landschaftsbildwirksame Veränderungen

Um die Flächen und Gebäude in die Landschaft einzubinden, wird die Anlage zur freien Landschaft hin nachhaltig eingegrünt. Ein entsprechendes Eingrünungskonzept ist vorhanden.

Mit dem Ergänzungsbeitrag (Landschaftspflegerischer Beitrag) vom März 2018 des Büros für Ökologie und Umweltplanung, nachgereicht mit Schreiben vom 27.03.2018, wird ein entsprechender Bepflanzungsplan festgelegt sowie ein Maßnahmenplan zum Ausgleich der Flächeninanspruchnahme des DA V (Ersatzmaßnahmen) dargelegt. Durch diese Bepflanzung werden landschaftsfremde Strukturen aufgelöst, unterbrochen oder verdeckt. Des Weiteren wird ein Ausgleich für den mit der Errichtung der Bioabfallvergärungsanlage einhergehenden Eingriff geschaffen.

Gefährdung geschützter Biotope

In naher Standortumgebung befinden sich zumeist Feldhecken (insbesondere entlang der südlichen Grenze) sowie einzelne geschützte Waldbiotope im Umfeld der Anlagen, die erhalten bleiben sollen. Mit der Umsetzung erforderlicher Vermeidungs-, Verringerungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen werden keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen des Naturhalts zurückbleiben.

Wasser und Boden / Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die geplante Bioabfallvergärungsanlage fällt unter Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) vom 24.11.2010, aufgrund derer ein erweitertes Konzept zum Boden- und Grundwasserschutz nach Art. 22 IED zu beachten ist. Dies gilt für industrielle Tätigkeiten, bei denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Für solche Stoffe ist ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) von Boden und Grundwasser auf dem Anlagengelände erforderlich. Art. 22 IED, welcher die maßgeblichen Vorgaben zum AZB enthält, bezieht sich allerdings nur auf relevante gefährliche Stoffe (Art. 3 Nr. 18 IED) und bezieht nicht auch Abfälle (Art. 3 Nr. 37 IED) bzw. gefährliche Abfälle (Art. 3 Nr. 38 IED) als möglichen Gegenstand eines AZB ein.

Gefährliche Stoffe werden durch den Verweis auf Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) nach Gefahrstoffrecht definiert. Nach Art. 1 Abs. 3 der CLP-Verordnung sind Abfälle vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen.

In der geplanten Anlage werden keine gefährlichen Stoffe behandelt bzw. verwertet. Die Schwefelsäure für den Wäscher ist schwach wassergefährdend (WGK 1). Das Ammoniumsulfat (Reaktionswasser aus dem Wäscher) ist ebenfalls der WGK 1 zuzuordnen. Geringe Mengen an Betriebsmitteln (Schmiermittel, Schmieröle) werden in zugelassenen Behältnissen mit Auffangwannen gelagert. Entsprechende Maßnahmen nach der Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind vorgesehen.

Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht bei der vorliegenden Anlage nicht (§ 10 Abs. 1a BImSchG), da ein Eintrag aufgrund

der getroffenen Maßnahmen und der gehandhabten Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Gemäß Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde (Wasserrechtsamt des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis) vom 24.11.2017 wird ein Verzicht auf einen Ausgangszustandsbericht für vertretbar gehalten. Ein AZB ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Aus Sicht der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung der geplanten Bioabfallvergärungsanlage (vgl. Stellungnahme vom 24.11.2017).

Anforderungen an die Hygienisierung / Kompostierung

Die Anforderungen an die hygienisierende Behandlung der Bioabfälle werden sowohl im Fermenter als auch in der nachfolgenden aeroben Behandlungsstufe gemäß Anhang 2 der BioAbfV eingehalten. Die Anlage weist somit eine Redundanz der biologischen Behandlung auf. Sollten die Anforderungen in der anaeroben Stufe nicht erreicht werden, wird die Hygienisierung über die aerobe Stufe gewährleistet. Es werden entsprechende Prozessprüfungen und Prozessüberwachungen gemäß Anhang 2 Nr. 3 BioAbfV in der anaeroben sowie der aeroben Behandlungsstufe durchgeführt. Das zu vermarktende Produkt unterliegt den Anforderungen der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. gemäß RAL Gütezeichen und der damit verknüpften Fremdüberwachung. Somit ist sichergestellt, dass kein unhygienisiertes Material die Anlage verlässt. Flüssige Gärreste werden nicht produziert.

Mit Stellungnahme vom 08.12.2017 legt Referat 32 des Regierungspräsidiums Karlsruhe dar, dass durch das Vorhaben keine agrarstrukturellen Belange berührt werden, da die Errichtung der Bioabfallvergärungsanlage nicht auf landwirtschaftlichen Flächen, sondern auf dem Deponieabschnitt V der Kreismülldeponie Sinsheim „Saugrund“ erfolgen soll.

Dennoch wird auf die fachliche Praxis zum Schutz der Allgemeingüter Boden und Wasser hingewiesen, nach welcher eine fünf- bis sechs-monatige Lagermöglichkeit für Komposte empfohlen wird, da als ordnungsgemäße Verwertung die Ausbringung nach der Getreideernte oder vor der Aussaat im Frühjahr gesehen wird und dazu in der Regel Zeiträume von fünf bis sieben Monaten von der Gewinnung an gerechnet, zu überbrücken sind.

Gemäß § 6 der Düngeverordnung (DüV) wird ein einmonatiges Ausbringungsverbot für Festmiste und Kompost vom 15.12. bis zum 15.1. vorgeschrieben. Ab dem 1. Januar 2020 ist gemäß § 12 Abs. 4 DüV eine zwei-monatige Lagermöglichkeit für Komposte vorzuweisen. Die Nebenbestimmung 10.2 dient der Sicherstellung der ab dem 1. Januar 2020 aufzuweisenden zwei-monatigen Lagermöglichkeit.

Den Belangen der unteren Landwirtschaftsbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis sowie des Referates 32 des Regierungspräsidiums Karlsruhe und den aktuell geltenden Anforderungen gemäß DüV wird somit Rechnung getragen.

Der Kompost wird entsprechend den Anforderungen gemäß DüV vor Vermarktung analysiert und unterliegt einer Qualitätssicherung der Bundegütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK). Zur Erlangung des Gütezeichens für die AVR BioTerra GmbH & Co. KG wird ein entsprechendes Anerkennungs- und Überwachungsverfahren durch die BGK durchgeführt. Eine regelmäßige Überwachung des Outputs wird somit sichergestellt.

Die Vermarktung des Outputs erfolgt über die Firma RETERRA Südwest GmbH, einer 100 % - Tochter der REMONDIS GmbH & Co. KG Südwest. Die AVR BioTerra GmbH & Co. KG hat Abnahmeverträge für den Kompost mit der Firma RETERRA Südwest GmbH sowie für alle anderen Outputfraktionen (Störstoffe, Eisenmetalle, Folien etc.) aus der Bioabfallvergärungsanlage mit der Firma REMONDIS GmbH & Co. KG Südwest abgeschlossen. Beide Partner sind zur kontinuierlichen Abnahme der Stoffströme und deren gesetzeskonformen Verwertung bzw. Entsorgung vertraglich verpflichtet. Die RETERRA Südwest GmbH wird bei der Kompostvermarktung mit regionalen Partnern aus der Landwirtschaft zusammenarbeiten.

Mit Mail vom 01.12.2017 hat die untere Landwirtschaftsbehörde Nachforderungen bezüglich Informationen zur Berechnung von Input und Output der Anlage sowie zum Vermarktungsmix der Komposte gestellt. Mit Mail vom 04.12.2017 hat die Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH im Auftrag der Antragstellerin eine Kurzstellungnahme mit den angeforderten Informationen als Antwort auf die Fragen der unteren Landwirtschaftsbehörde formuliert.

Hierin werden die Stoffstrombilanzen erläutert und aufgezeigt, dass eine Zertifizierung nach RAL-Gütezeichen über die BGK nach Inbetriebnahme vorgesehen ist. Der abschließende Vermarktungsmix steht derzeit noch nicht fest. Die Antragstellerin hat angeboten das Amt für Landwirtschaft des Rhein-Neckar-Kreises rechtzeitig bei Anfall

des Kompostes über die Verwertungswege im Rahmen einer Informationsbesprechung hierzu zu informieren bzw. einzubinden.

Abfallrecht

Als Hauptabfall-Strom fallen in der Bioabfallvergärungsanlage die während des Aufbereitungs- und Vergärungsprozesses aussortierten Störstoffe an. Diese werden ordnungsgemäß entsorgt.

Entwässerung

Prozesswasser

Alle anfallenden Prozesswässer (Kondensate, Sickerwasser aus den Haufwerken) werden über das Prozesswassersystem gesichert abgeleitet, über doppelwandige Freispiegel-Leitungen (unterirdisch) einem doppelwandig ausgeführten Schachtbauwerk (2-Kammer-Sammelschacht) zugeführt und von dort zur Wiederverwertung (Anmaischwasser für die Vergärung) in den Prozesswasserspeicher gepumpt. Es werden keine Prozessabwässer in den Abwasserkanal eingeleitet oder abtransportiert.

Abwasser

Häusliches Abwasser gelangt in den öffentlichen Abwasserkanal und wird zur kommunalen Kläranlage der Stadt Sinsheim abgeleitet.

Oberflächenwasser

Im Zuge der Realisierung des BMHKW wurden Regenwasserbehandlungsanlagen und Regenwasserrückhalteanlagen sowie Transportkanäle für Schmutzwasser, für behandlungsbedürftiges Regenwasser und nichtbehandlungsbedürftiges Regenwasser erstellt. Der AVR Energie GmbH (Anlagenbetreiber des BMHKW) liegt mit Datum vom 12.08.2011 eine durch das Regierungspräsidium Karlsruhe erteilte wasserrechtliche Erlaubnis vor.

Demnach darf Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten, gewerblich genutzten Flächen über eine Retentionsbodenfilteranlage (RBFA) und ein Regenrückhaltebecken (RRB) mit einem Volumenstrom von 88,0 l/s in den

Waidbachgraben eingeleitet werden. Im Versagensfall der Anlagen - Vollfüllung von RBFA und RRB - kann der Volumenstrom bis 2.040 l/s betragen. Die wasserrechtliche Erlaubnis der AVR Energie GmbH für die Einleitung von Oberflächenwasser ist bis zum 01.08.2036 befristet.

Im Entwässerungsantrag zum BMHKW wurden bereits Ansätze für mögliche Erweiterungen der Anlagen auf dem Deponieabschnitt V in Betracht gezogen und bei der Dimensionierung der Transportkanäle und Regenwasserbewirtschaftungsanlagen sowie deren baulicher Umsetzung mit berücksichtigt.

Es wird zwischen behandlungsbedürftigem und nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser unterschieden.

Behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist Wasser von Fahr- und Hofflächen und Wasser von Verkehrs- und Lagerflächen. Dieses wird vor der Einleitung in den Waidbachgraben über die Regenwasserbehandlungsanlage (Regenklärbecken (RKB) mit integriertem Leichtflüssigkeitsabscheider und Retentionsbodenfilteranlage (RBFA)) geleitet.

Der Zufluss zum RKB ist über ein vorgeschaltetes Trennbauwerk begrenzt. Die vorbehandelten Abflüsse gelangen auf den Retentionsbodenfilter. Eine Drosseleinrichtung im Ablauf der RTBA regelt die vorgesehene Filtergeschwindigkeit. Entlastungsabflüsse werden in einem nachgeschalteten RRB vor Einleitung in den Waidbachgraben gedrosselt (88,0 l/s).

Zum nicht behandlungsbedürftigen Niederschlagswasser zählen Dachflächenwasser, sofern keine Materialien wie Kupfer, Cadmium, Zink und Blei als Dacheindeckung verwendet werden, also keine Belastung mit Schwermetallen besteht, Oberflächenwasser der Außengebiete und anfallendes Drainagewasser. Das nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser wird nicht über die Regenwasserbehandlungsanlage (RKB und RBFA) geführt, sondern in einem separaten Kanal direkt an das Regenrückhaltebecken (RRB) geleitet.

Die Flächenansätze der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 12.08.2011 wurden im Rahmen der Entwässerungsplanung mit den aktuellen Daten abgeglichen. Anhand der Gegenüberstellung wird ersichtlich, dass die Gesamtfläche nahezu identisch ist, was darauf schließen lässt, dass die Entwässerungseinrichtungen ausreichend dimensioniert sind. Bei der Flächenaufteilung in behandlungsbedürftig / nicht

behandlungsbedürftig ergeben sich wesentliche Unterschiede. In der aktuellen Planung sind die Verkehrsflächen (behandlungsbedürftig) im Verhältnis geringer als die Dachflächen (nicht behandlungsbedürftig), was sich hinsichtlich der Auslastung der Regenwasserbehandlungsanlagen positiv auswirkt.

Es ist keine erneute wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung in den Waidbachgraben einzuholen. Die bereits bestehende wasserrechtliche Erlaubnis zum BMHKW (Entscheidung vom 12.08.2011 des Regierungspräsidiums Karlsruhe) hat weiterhin Gültigkeit. Dies hat auch die höhere Wasserbehörde (Referat 54.3 des Regierungspräsidiums Karlsruhe) mit Schreiben vom 17.05.2018 bestätigt.

Unstimmigkeiten / Klarstellung Entwässerung

Mit Mail vom 24.11.2017 weist die AVR Kommunal GmbH auf eine Unstimmigkeit in den Antragsunterlagen hin. Gemäß Ziffer 2.2, Seite 5, Kapitel 1, Ordner 1 sollen für Oberflächenwässer die Rückhalteeinrichtungen (Retentionsbecken und Bodenfilter) der Deponie mitgenutzt werden. Die eingereichte Entwässerungsplanung der Willaredt Ingenieure GbR (Kap. 6, Ordner 1) bezieht sich jedoch auf die separaten Entwässerungseinrichtungen für das Biomasseheizkraftwerk (BMHKW) Sinsheim. Mit Mail vom 04.12.2017 hat die Antragstellerin bestätigt, dass für die Oberflächen- und Dachflächenwässer der AVR BioTerra GmbH & Co. KG nicht die Rückhalteeinrichtungen (Retentionsbecken und Bodenfilter) der Deponie mitgenutzt werden. Die eingereichte Entwässerungsplanung der Willaredt Ingenieure GbR (Kap. 6, Ordner 1) bezieht sich auf die separaten Entwässerungseinrichtungen für BMHKW Sinsheim auf dem Flurstück 12495 der AVR Energie GmbH.

Brandschutz

Mit den vorgesehenen baulichen (Brandabschnitte, Brandbekämpfungsabschnitte, feuerhemmende / nicht brennbare Baustoffe), anlagentechnischen (Handfeuerlöscher, Wandhydranten, Löschwassereinrichtungen) und organisatorischen Maßnahmen werden die brandschutztechnischen Schutzziele - wie im Brandschutzkonzept vom 19.10.2017 (MKM Brandschutz Ingenieurbüro für Brandschutz Kittner-Meier) dargelegt - sichergestellt.

Rettungswege und Fluchttüren sowie Notausgänge sind vorhanden. Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist gegeben. Eine Löschwasserrückhaltung im

Brandfall wird insbesondere durch die vorhandenen Rückhaltesysteme gewährleistet. Gemäß Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros vom 19.10.2017 sind die einzelnen Gebäude der Anlage aus brandschutztechnischer Sicht mit ausreichendem Abstand zueinander bzw. zu vorhandenen Grenzen angeordnet. Bei Unterschreitung dieser Abstände werden Schutzwände vorgesehen.

Rekultivierung

Um die Flächen und Gebäude in die Landschaft einzubinden, wird die Anlage zur freien Landschaft hin nachhaltig eingegrünt. Ein entsprechendes Eingrünungskonzept ist vorhanden.

Mit dem Ergänzungsbeitrag (Landschaftspflegerischer Beitrag) vom März 2018 des Büros für Ökologie und Umweltplanung, nachgereicht mit Schreiben vom 27.03.2018, wird ein entsprechender Bepflanzungsplan festgelegt sowie ein Maßnahmenplan zum Ausgleich der Flächeninanspruchnahme des DA V (Ersatzmaßnahmen) dargelegt. Durch diese Bepflanzung werden landschaftsfremde Strukturen aufgelöst, unterbrochen oder verdeckt. Des Weiteren wird ein Ausgleich für den mit der Errichtung der Bioabfallvergärungsanlage einhergehenden Eingriff geschaffen.

Der Wert für die notwendigen Ersatzmaßnahmen von 399.279 Ökopunkten entspricht 10 % des Gesamtwertes der für die Deponie zu erbringenden Ersatzmaßnahmen. Entsprechend den Festsetzungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Entscheidung vom 29.02.2016) sind für jeden Deponieabschnitt 20 % der Ersatzmaßnahmen umzusetzen. Da das Biomasseheizkraftwerk (BMHKW) einen Teil des DA V baulich in Anspruch nimmt, wurden hierfür bereits 10 % in die Bilanzierung der Gesamtmaßnahmen der Deponie eingerechnet. Demnach verbleiben bei Errichtung der Bioabfallvergärungsanlage und der Biogasaufbereitungsanlage weitere 10 % im DA V, für diese entsprechende Ersatzmaßnahmen umzusetzen sind.

Mögliche verfügbare Flächen zur Umsetzung von Ersatzmaßnahmen zur Erbringung des notwendigen Ausgleiches von 399.279 Ökopunkten im Schutzgut Pflanzen und Tiere stellen z.B. die Flurstücke Nr. 12510/1, 12425, 12426 und 12435 dar. Eine ausschließliche Festlegung auf einzelne Flurstücke soll nicht erfolgen, damit die Möglichkeit besteht z.B. optisch wirksamere Flächen (Lückenschluss von Aufforstungsflächen um Deponie) vorzuziehen, sobald diese erworben werden können.

Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen 1.1 bis 1.6 dienen der Sicherstellung, dass sowohl die Errichtung, der Betrieb und die Stilllegung der Anlage in einer ordnungsgemäßen Form durchgeführt werden.

Die Nebenbestimmungen 2.1 bis 2.14 stellen die allgemeinen baurechtlichen Anforderungen sicher und wurden aufgenommen, um den Belangen des Baurechtsamts der Stadt Sinsheim sowie des Amtes für Infrastruktur und den Stadtwerken Sinsheim Rechnung zu tragen.

Gemäß § 4 LBO müssen Grundstücke entweder an befahrbare öffentliche Verkehrsflächen angeschlossen oder per Zufahrts-/Überfahrtsbaulast gesichert werden, damit sie bebaubar sind. Ebenfalls zur Erschließung gelten wesentliche Versorgungs- und Entwässerungsleitungen. Auch für den Brandschutz sind die Baulasten für die Zuwegung und Löschwasserversorgung erforderlich (siehe auch Brandschutzkonzept und Stellungnahme der Feuerwehr). Die Nebenbestimmung 2.12 ist notwendig, da die zu bebauenden Grundstücke nicht direkt an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen, sondern über eine private betriebsinterne Trasse erschlossen sind, die jedoch über mehrere Grundstücke verläuft.

Die Verschmelzung der Grundstücke (Nebenbestimmung 2.13) ist erforderlich, da sich die beantragten Gebäude und baulichen Anlagen über mehrere Grundstücke (Grenzüberbauung) erstrecken und die Abstandsflächen nicht einhalten.

Die im Brandschutzkonzept vom 19.10.2017 (MKM Brandschutz Ingenieurbüro für Brandschutz Kittner-Meier) dargelegten Anforderungen werden durch die Nebenbestimmungen 3.1 bis 3.15 sichergestellt. Des Weiteren wird damit den mit Stellungnahme der Stadt Sinsheim vom 18.12.2017 dargelegten Belangen bzw. Auflagen der Brandschutzdienststelle (Feuerwehr der Stadt Sinsheim) Rechnung getragen. Mithilfe der Nebenbestimmungen werden eine ordnungsgemäße Löschwasserversorgung sowie Löschwasserrückhaltung und ein geregelter Ablauf im Havariefall sichergestellt.

Die Nebenbestimmungen 4.1 und 4.2 dienen der Sicherstellung des Vorhandenseins von Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen für die durchzuführenden Arbeiten sowie der Gewährleistung einer jährlichen Unterweisung der Mitarbeiter. Die

Nebenbestimmungen 4.3, 4.4 und 4.6 stellen die sicherheitstechnische Überprüfung der Anlage sowie die Einhaltung der angemessenen Sicherheitsabstände und Sicherheitsregeln für Biogasanlagen sicher.

Gemäß § 29a Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann die zuständige Behörde in ihrem Ermessen sicherheitstechnische Prüfungen anordnen, den Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen (Nebenbestimmung 4.3).

Die notwendigen Dichtheitsprüfungen werden mittels der Nebenbestimmung 4.5 sichergestellt. Die Nebenbestimmungen 4.7 bis 4.17 dienen der Einhaltung der Anforderungen zum Explosionsschutz.

Die Nebenbestimmungen 5.1 bis 5.22 sind beim Bau, beim Betrieb sowie bei der Überwachung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten. Sie dienen der Sicherstellung, dass kein Prozesswasser in den Untergrund gelangt und wurden wie bereits in den Antragsunterlagen beschrieben nochmals zur Verdeutlichung mit aufgenommen. Hiermit soll die Dichtheit von Behältern und Rohrleitungen sowie die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe sichergestellt werden. Darunter betreffen die Nebenbestimmungen 5.8 bis 5.11 speziell das Säurelager und den Ammoniumsulfatspeicher, die Nebenbestimmungen 5.12 bis 5.16 den Abfüll- und Umschlagplatz. Die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für den Säurelagerbehälter wird zurückgestellt bis ein Sachverständigengutachten vorliegt. Dieses ist mit dem Behälter mitzuliefern und dem Regierungspräsidium Karlsruhe vor Inbetriebnahme vorzulegen (Nebenbestimmung 5.9). Erst dann erfolgt eine gesonderte behördliche Entscheidung bezüglich der Eignungsfeststellung. Die Nebenbestimmungen 5.17 bis 5.22 dienen zur Festlegung der Überwachungs- und Prüfpflichten.

Die Nebenbestimmungen 6.1 bis 6.18 dienen der Sicherstellung der Anforderungen des Immissionsschutzes. Sie wurden aus der Immissionsprognose der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 18.10.2017 sowie der Geräuschimmissionsprognose der rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG vom 17.10.2017 entnommen und enthalten des Weiteren die Anforderungen gemäß der aktuellen rechtlichen Vorschriften (z.B. TA Luft, TA Lärm, GIRL). Die Nebenbestimmungen 6.3 und 6.4 wurden zur Vermeidung bzw. Minimierung staubförmiger Emissionen aufgenommen. Die Nebenbestimmungen 6.5 bis 6.10 dienen der Emissionsbegrenzung sowie Emissionsüberwachung. Gemäß § 28 Satz 1 Nr. 2 BImSchG kann die zuständige

Behörde in ihrem Ermessen Anordnungen nach § 26 BImSchG treffen, die Anlage nach Ablauf eines Zeitraums von jeweils drei Jahren durch Ermittlung der Emissionen überprüfen zu lassen (Nebenbestimmung 6.8).

Die Nebenbestimmungen 6.11 bis 6.14 wurden aufgenommen, um den Anforderungen der TA Lärm Rechnung zu tragen. Die Einhaltung der Anforderungen der GIRL wird mithilfe der Nebenbestimmungen 6.15 bis 6.18 sichergestellt.

Die Nebenbestimmungen 7.1 bis 7.4 dienen zur Sicherstellung der Einhaltung bodenschutzrechtlicher Belange und dienen der Vermeidung eines Eintrags von wassergefährdenden Stoffen in den Boden oder die Gewässer sowie der Vermeidung von Bodenverdichtungen. Den in der Stellungnahme vom 24.11.2017 der unteren Bodenschutzbehörde dargelegten Belangen wird somit Rechnung getragen. Die Nebenbestimmung 7.5 dient der Berücksichtigung der im „Geotechnischen Vorgutachten zu Baugrund und Gründung“ der ISK Ingenieurgesellschaft für Bau- und Geotechnik mbH vom 23.06.2017 dargelegten Belange.

Die Nebenbestimmungen 8.1 bis 8.4 wurden aufgenommen, um die Grundwasserüberwachung der Deponie weiterhin sicher zu erhalten und den explosionsschutztechnischen Anforderungen sowie den Belangen der AVR Kommunal GmbH Rechnung zu tragen.

Der Teilbereich der Rottehalle, in welchem sich die Grundwassermessstellen (GWM) B 3.1 und B 3.2 befinden, wird unterkellert. Die GWM bleiben demnach erhalten. Ein Ersatz der Messstellen und demnach eine wasserrechtliche Erlaubnis für deren Errichtung ist nicht erforderlich. Nach erfolgtem Umbau der bereits bestehenden Grundwassermessstellen sind dem Wasserrechtsamt des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis und dem Regierungspräsidium Karlsruhe die aktuellen Ausbaupläne sowie Höheneinmessungen der GWM vorzulegen. Die Nebenbestimmung 8.5 wurde aufgenommen, um den Belangen des Wasserrechtsamtes des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis Rechnung zu tragen.

Die Nebenbestimmung 8.6 sowie der Hinweis stellen eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung sowie die Einhaltung der in der wasserrechtlichen Erlaubnis des Biomasseheizkraftwerks (BMHKW) - Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 12.08.2011 - festgeschriebenen Vorgaben bei Einleitung von Oberflächenwasser in den Waidbachgraben über die bereits vorhandenen Regenwasserbehandlungsanlagen des BMHKW sicher. Gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG wird die Genehmigung für den Fall der Erforderlichkeit der

Errichtung einer Regenwasserbehandlungsanlage, soweit eine Mitbenutzung der Regenwasserbehandlungsanlage der AVR Energie GmbH nicht mehr möglich sein sollte, mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt. Hierzu wurde die AVR BioTerra GmbH & Co. KG mit Mail vom 25.05.2018 (Zusendung des Entwurfs der Genehmigung) angehört. Ihr Einverständnis hat die Antragstellerin per Mail am 08.06.2018 erteilt.

Die Nebenbestimmung 8.7 wurde mit aufgenommen, um den Belangen des Wasserrechtsamtes des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis Rechnung zu tragen. Alle anfallenden Prozesswässer (Kondensate, Sickerwasser aus den Haufwerken) werden über das Prozesswassersystem gesichert abgeleitet, über doppelwandige Freispiegel-Leitungen einem doppelwandig ausgeführten Schachtbauwerk (2-Kammer-Sammelschacht) zugeführt und von dort zur Wiederverwertung (Anmischwasser für die Vergärung) in den Prozesswasserspeicher gepumpt. Es werden keine Prozessabwässer in den Abwasserkanal eingeleitet oder abtransportiert.

Die Nebenbestimmungen 9.1 bis 9.10 wurden aufgenommen, um den in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 03.05.2018 aufgeführten Belangen Rechnung zu tragen. Die Nebenbestimmungen 9.3 a) bis c) dienen zum Erhalt des gesetzlich geschützten Biotops „Feldhecke nördl. Sinsheim - Rechgrund“ (Nr.: 167192260261). Die Nebenbestimmungen 9.2 sowie 9.4 a) und b) sind im Rahmen des vorgesehenen Eingrünungskonzepts sowie zur Reduzierung der Negativwirkung auf das Landschaftsbild zu beachten. Zur Sicherstellung der Umsetzung der im Fachbeitrag „Landschaftspflegerischer Beitrag“ des Büros für Ökologie und Umweltplanung vom März 2018 aufgeführten Maßnahmen wurden die Nebenbestimmungen 9.5 a) bis c), 9.6 und 9.7 aufgenommen. Die Nebenbestimmungen 9.8 a) bis e) sowie 9.9 dienen der Sicherstellung der Einhaltung der in der Stellungnahme zu artenschutzrechtlichen Belangen (Vorprüfung/Stufe I der artenschutzrechtlichen Prüfung) - des TÜV Süd vom 24.10.2017 aufgeführten Maßnahmen. Der Hinweis wurde bzgl. der Regelungen der Verantwortlichkeiten zur Umsetzung und Pflege der naturschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen aufgenommen. Eine Aufnahme des jeweiligen Standes der Umsetzung der Maßnahmen in den jährlichen Monitoringbericht zum LBP erscheint sinnvoll.

Die Nebenbestimmung 10.1 dient der Sicherstellung der seuchen- und phytohygienischen Unbedenklichkeit und wurde, wie bereits im Genehmigungsantrag dargelegt, nochmals zur Verdeutlichung mit aufgenommen.

Die Nebenbestimmung 10.2 dient der Sicherstellung der in § 12 Abs. 4 der Düngeverordnung (DüV) vorgeschriebenen ab dem 1. Januar 2020 aufzuweisenden zwei-monatigen Lagermöglichkeit.

Der Hinweis wurde auf Empfehlung des Referates 32 des Regierungspräsidiums Karlsruhe aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit PFC belasteten Komposten mit aufgenommen. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der kommunalen Sammlung von Bioabfällen und Grünschnitt im Rhein-Neckar-Kreis kein belastetes Material in die Rotte eingebracht wird und somit eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. Eine regelmäßige Untersuchung der Komposterde hinsichtlich PFC sollte im Eigeninteresse des Betreibers zur Vermarktung des Materials durchgeführt werden.

Sicherheitsleistung

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten in der Nachbetriebsphase nach § 5 Abs. 3 BImSchG. Abgesichert werden soll insbesondere das Risiko, im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Betreibers erforderliche Nachsorgemaßnahmen ggf. im Wege einer Ersatzvornahme auf Kosten der öffentlichen Hand durchführen zu müssen.

Von der Erbringung einer Sicherheitsleistung soll in Anlehnung an § 18 Abs. 4 Deponieverordnung (DepV) bei öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass über Einstandspflichten hier des Rhein-Neckar-Kreises, der angestrebte Sicherungszweck jederzeit gewährleistet ist.

Maßgeblich für die Höhe der Sicherheitsleistung sind die voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen Menge an gelagerten bzw. im Behandlungsprozess befindlichen Abfällen.

Die Entsorgungskosten berechnen sich als Produkt aus der nach der Genehmigung maximal zulässigen Lager- bzw. Behandlungsmenge für jede einzelne Abfallart in

Tonnen multipliziert mit einem durchschnittlichen Entsorgungspreis je Tonne der betreffenden Abfallart. Abfälle mit positivem Marktwert bleiben in diesem Zusammenhang unberücksichtigt, wobei allerdings auch keine saldierende Aufrechnung möglicher Erlöse aus deren Verkauf erfolgen darf. Gerade im Falle einer drohenden Insolvenz ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Verwirklichung dieses Risikos sämtliche Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung der Liquidität des Betriebs bereits ausgeschöpft sind, wozu auch der gewinnbringende Verkauf von Abfällen mit positivem Marktwert gehört.

Für die jeweils zu betrachtenden Abfälle müssen realistische Entsorgungskosten am Markt bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung zu Grunde gelegt werden. Da deren künftige Entwicklung zum Zeitpunkt dieser Genehmigung nicht sicher prognostizierbar ist, muss im Zweifel ein konservativer Ansatz auf der Grundlage aktueller Entsorgungskosten für die betreffenden Abfallarten gewählt werden. Insbesondere verbietet es sich im Hinblick auf Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung, lediglich aktuell sehr günstige Entsorgungspreise anzusetzen, da deren dauerhafter Bestand nicht gesichert erscheint.

Zu den so berechneten „reinen“ Entsorgungskosten kommen Reinigungs-, Analyse-, Umschlag-, Transportkosten und Unvorhergesehenes als Zuschlag hinzu. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 13.03.2008 einen derartigen Zuschlag in Höhe von 15 % ausdrücklich gebilligt.

Die Höhe der Sicherheitsleistung von 851.471 € ergibt sich danach wie folgt:

Berechnung Sicherheitsleistung Bioabfallvergärungsanlage AVR BioTerra GmbH & Co. KG

lfd. Nr.	AS gemäß AVV	Bezeichnung / Beschreibung	Lagerort	Bezeichnung gemäß AVV+ Bemerkung/Lagerort	Lagermenge	Preis brutto	Sicherheitsleistung
					[t]	[€/t]	[€]
1	20 02 01	Garten- und Parkabfälle, hier: kompostierbare Abfälle / Grünschnitt	Annahmehalle BA 01 / BA02	biologisch abbaubare Abfälle: Inputlager Annahmehalle 1.512 t, Grünabfall / Bioabfall im Verhältnis 1:10: $1512/11*1= 137,5$ t	137,5	38,08	5.236,00
2	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle, hier: getrennt erfasste Bioabfälle	Annahmehalle BA 01 / BA02	gemischte Siedlungsabfälle: Inputlager/Bioabfälle/nicht aufbereitet, Menge: $1512/11*10 =$	1.374,5	82,11	112.860,20
3	20 03 02	Marktabfälle, hier: Abfälle ohne Bestandteile an tierischen Nebenprodukten	Annahmehalle BA 01 / BA02	Marktabfälle, Ansatz: in Bioabfällen enthalten, Menge getrennt erfasster Marktabfälle untergeordnet / preislich wie Bioabfall	0,0	0,00	0,00
4		Bio + Grünabfälle	Bunkerhalle BB01	Bio- und Grünabfälle nach Aufbereitung (ohne Störstoffe) / keine Auftrennung möglich, Siebschnitt	1.153,0	70,00	80.710,00
5	19 12 12	Störstoffe aus Bioabfall und Grünschnitt	nach Aussortierung/Sortierkabine	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	18,0	120,00	2.160,00
Zwischensumme Annahme- und Aufbereitungshalle					2.683,0		200.966,20 €

6		Konditionierungshalle					
6.1		Siebüberlauf aus Grünschnitt > 60 mm, Siebüberlauf aus Bioabfall	Konditionierungshalle, BK 02	Tunnelinput ► zur Rotte / Kompostierung	64,0	47,00	3.008,00
6.2		Bioabfall / Grünabfall nach Aufbereitung < 60 mm (Umgehung Bunker)	Konditionierungshalle, BK 01	Tunnelinput ► zur Rotte / Kompostierung	264,0	70,00	18.480,00
6.3	19 05 03	Fraktion Sortierrest / Siebrest Mittelkorn 10 - 40 mm, Rückführung aus der Tunelfüllhalle	Konditionierungshalle BK 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost, Ausschleusung zur externen Verwertung	295,0	90,00	26.550,00
6.4		Rohkompost / Biomasse Grobkorn > 40 mm	Konditionierungshalle BK 04	Grobkorn / Rückführung als Strukturmaterial in Konditionierer / ggf. Ausschleusung zur externen Verwertung	215,0	90,00	19.350,00
Zwischensumme Konditionierungshalle					838,0		67.388,00 €
7		Rottehalle und Tunelfüllhalle					
7.1		Vorlage Tunnelinput	Tunelfüllhalle BT01	Aufbereiteter Bioabfall / nach Aufbereitung und Vergärung	516,0	70,00	36.120,00

7.2	191210	Folien		aus Absiebung / Feinaufbereitung Kompost, Container	10,0	110,00	1.100,00
7.3		Rottetunnel	RT 01 - RT 13	Zwischenprodukt: Biomasse nach der Aufbereitung / Vergärung und Konditionierung	6.747,0	60,00	404.820,00
7.4		Kompostlager	LT01 - LT02	Fertigkompost zur Verwertung	2.001,0	15,00	30.015,00
Zwischensumme Tunnelfüllhalle und Rottetunnel / Lager					9.274,0		472.055,00 €
8	13 01 10	Hydraulik-Altöle, nicht chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis		nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	vernachlässigbar < 1 t		
9	15 02 02	Ölverschmutzte Betriebsmittel, Aufsaug- und Filtermaterialien		Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	vernachlässigbar < 1 t		
gesamt					12.795,0		740.409,20 €
							111.061,38 €
						gesamt	851.470,57 €
						gerundet	851.471 €

Dieser Berechnung liegen die die aktuellen Entsorgungspreise der REMONDIS GmbH & Co KG zu Grunde, die wir mit eigenen Erkenntnissen und Daten der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg abgeglichen haben. Diese erscheinen nachvollziehbar und plausibel.

Wird die Sicherheit in Form einer Hinterlegung erbracht, ist das Amtsgericht am Ort des Gläubigers, also das AG Karlsruhe, Hinterlegungsstelle. Hinterlegt werden kann Bargeld. Ein Spargbuch kommt nicht in Betracht, da nach § 21 Abs. 4 RechKredV Personenhandelsgesellschaften (eine solche ist die Kommanditgesellschaft, KG) und i.Ü, auch Kapitalgesellschaften (GmbH) keine Sparbücher anlegen können.

Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigung ist zu erteilen, da sichergestellt ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 BImSchG und der zum Bundes-Immissionsschutzgesetz erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Dem Genehmigungsantrag konnte unter den in Ziffer IV dieses Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen stattgegeben werden (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Erteilung der Genehmigung ergibt sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) in der Fassung vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. Nr. 23, S. 597).

IV. Gebühren

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7 und 12 Abs. 1 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895 ff) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit

- a) der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBl. Nr. 8, S. 181) in der derzeit gültigen Fassung und den Nrn. 8.1.1 und 8.8.2 des Gebührenverzeichnisses hierzu (GebVerzUM).
- b) der Gebührenverordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (GebVO MVI) vom 17.04.2012 (GBl. 2012, S. 266) in der derzeit gültigen Fassung und der Nr. 10.1.1 des Gebührenverzeichnisses hierzu (GebVerzMVI).

a) Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Der Gebührenrechnung liegen folgende Kosten zugrunde:

- Gesamtkosten	28.454.000,- €
- davon Baukosten	9.354.000,- €
- davon Anlagekosten	19.100.000,- €

Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus folgenden Positionen:

Gemäß den Nrn. 8.1.1 GebVerzUM:

17.500,- € zuzüglich 0,05 % des 3.500.000 € überstiegenden Betrages:

28.454.000 € - 3.500.000 €	= 24.954.000 €
0,05 % von 24.954.000 €	= 12.477 €
17.500 € + 12.477 €	= <u>29.977 €</u>

Gebühr gemäß Nr. 8.8.2 der GebVerzUM:

(125 % der Gebühr nach den Nrn. 8.1 bis 8.5, mindestens 500 €)

125 % von 29.977 €, gerundet = **37.471 €**

b) Baurechtliche Genehmigung

Gebühr gemäß Nr. 10.1.1 der GebVO MVI:
(4 Promille der Baukosten, mindestens 50 €)

37.416 €

Summe**74.887 €**

Die Gebühr für diese Entscheidung beträgt 74.887 €.

Gebühren und Auslagen werden nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenentscheidung nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben demnach keine aufschiebende Wirkung gegenüber der Gebührenfestsetzung und zwar auch dann nicht, wenn diese Wirkung gegenüber der Sachentscheidung eintritt.

Bitte leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe, **IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02**, **BIC: SOLADEST600** und geben Sie als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzeichen an.

V.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Freya Fliegau